

Drittes Kapitel: Das satirische Plakat im rechtlichen Konflikt

A. Einführung

In diesem Kapitel wird das künstlerische Politsatire-Plakat auf seine rechtliche Bewertung im Allgemeinen untersucht. Dafür gilt es zunächst die Satire generell in ihrem rechtlichen Verständnis und Spannungsfeld darzustellen. Zunächst steht hierbei der rechtliche Satirebegriff im Vordergrund. Anschließend wird der Schutzbereich, Eingriff und die Schranken – der Gesetzessystematik des Grundgesetzes folgend – sowie abschließend die Abwägung zwischen kollidierenden Verfassungsgütern untersucht. Nach welchen Maßstäben eine solche Abwägung vorgenommen wird, folgt dann in der Auseinandersetzung mit den Kriterien der Auslegung und Wahrnehmung der Satire. Inwiefern auch das im zweiten Kapitel thematisierte Begriffsverständnis sich auch im rechtlichen Kontext widerspiegelt, soll hier thematisiert werden.

Zu der Satire im rechtlichen Spannungsfeld allgemein sind über die ca. letzten 40 Jahre neben meist anlassgebundenen Aufsätzen²³⁴, die sich unmittelbar auf Gerichtsentscheidungen beziehen, mehrere Dissertationschriften erschienen. Elmar Ehrhardt setzte sich 1989 mit satirischen Ehrverletzungen in Bezug auf das Strafrecht auseinander, 2015 beleuchtete Gregor Oppermann diese Thematik.²³⁵ Die von Sebastian Gärtner 2009 erschienene Arbeit schafft einen generellen Überblick über die rechtlichen Grenzen und spricht so neben verfassungs-, und zivil- und strafrechtlichen Fragen auch andere Gebiete wie das Marken-, Urheber- und Lauterkeitsrecht an.²³⁶ Zum schweizerischen Recht mit teilweise auch Bezügen zum

234 *Becker*, GRUR 2004, S. 908–913; *Brauneck*, ZUM 2000, S. 137–142; anlässlich des Gedichts „Schmähkritik“ von Böhmermann beispielsweise *Fahl*, NStZ 2016, S. 313–318; *Klass*, AfP 2016, S. 477–495; *Christoph*, JuS 2016, S. 599–603; *Oechsler*, NJW 2017, S. 757–763; *Faßbender*, NJW 2019, S. 705–710.

235 *Erhardt*, Kunstfreiheit und Strafrecht, 1989; *Oppermann*, Ehrensache Satire, 2015; zu diesem Thema siehe bereits *Würtenberger*, NJW 1982, S. 610–616; NJW 1983, S. 1144–1151 mit Antwort von *Zechlin*, NJW 1984, S. 1091–1093.

236 *Gärtner*, Was die Satire darf, 2009. Ferner kann noch eine Arbeit von 1996 mit einem Schwerpunkt auf die deutsche Rechtsprechung im Vergleich mit Frankreich, England und den USA genannt werden, da sie Staeck zumindest erwähnt: *Wolf*, Spötter vor Gericht, 1996. Einen Schwerpunkt auf das Lauterkeitsrecht

deutschen Recht sind die Arbeit von Mischa Senn von 1998 und die ausführliche Schrift von Raphaela Cueni von 2019 zu nennen.²³⁷

In diesem Kapitel soll der rechtliche Rahmen – anders als in den genannten Dissertationen – nur abgesteckt werden, bevor in den folgenden Kapiteln eine genauere Untersuchung der Fälle und Plakate Staecks mit anschließender Bewertung erfolgt. Eine Besprechung der für die Satire einschlägigen Rechtsprechung mit einer kritischen Untersuchung der Literatur und eben auch der zuvor genannten Schriften darf trotzdem nicht ausbleiben. Zwangsläufig wird in Bezug auf die Prozesse Staecks, die von den 1970er bis in die späten 1990er Jahre reichen, und der hier zu besprechenden Leitlinien der Rechtsprechung ein gewisser Anachronismus vorliegen, da im Rahmen dieses Kapitels auch auf Entscheidungen eingegangen wird, die zeitlich nach Staecks Prozessen getroffen wurden. Dies ist aber notwendig; einerseits, um einen Überblick zu erhalten und so die Fälle Staecks einordnen zu können, und andererseits um im letzten Kapitel, als Abschluss dieser Arbeit, einen Ausblick zu wagen.

B. Der rechtliche Satirebegriff

I. Der verfassungsrechtliche Satirebegriff

Die Frage, was das BVerfG unter dem Begriff der Satire versteht, kann zunächst maßgeblich mit Hilfe von sieben Entscheidungen, die sich von 1987–2005 erstrecken, beantwortet werden. Als eine generelle Form der Abgrenzung wird der Begriff der Satire in weiteren Entscheidungen genannt, ohne jedoch genauer auf die Satire einzugehen.²³⁸ Das unterstreicht den Eindruck, dass diesen ein grundsätzliches Verständnis, was Satire ist, zugrunde liegt.

findet sich bei *Levin*, Die lauterkeitsrechtlichen Möglichkeiten und Grenzen der humorvollen und satirischen vergleichenden Werbung, 2013.

237 *Senn*, Satire und Persönlichkeitsschutz, 1998; *Cueni*, Schutz von Satire im Rahmen der Meinungsfreiheit, 2019. Ferner beschäftigt sich *Kassing* rechtsvergleichend mit der Satire in Deutschland, Schweiz, Österreich und England *Kassing*, Ehrverletzende Personalsatire, 2004.

238 So z.B. bei BVerfG, 26.4.2001, 1 BvR 758/97, NJW 2001, S. 1921 – Prinz August von Hannover oder bzgl. der Verunglimpfung der Bundesflagge durch künstlerische Darstellung, BVerfG, 7.3.1990, 1 BvR 266/86, 1 BvR 913/87, NJW 1990, S. 1982.

Es soll dabei aber betont werden, dass das BVerfG im Rahmen der ersten Entscheidung,²³⁹ die als ein Präzedenz-Fall der Satire-Rechtsprechung bezeichnet wird,²⁴⁰ sich begrifflich auf ein Urteil des Reichsgerichts aus dem Jahre 1928²⁴¹ bezieht. In diesem erklärte das Reichsgericht grundlegend:

„Es ist der Satire wesenseigen, dass sie, mehr oder weniger stark, übertreibt, d.h. dem Gedanken, den sie ausdrücken will, einen scheinbaren Inhalt gibt, der über den wirklich gemeinten hinausgeht, jedoch in einer Weise, dass der des Wesens der Satire kundige Leser oder Beschauer den geäußerten Inhalt auf den ihm entweder bekannten oder erkennbaren tatsächlich gemeinten Gehalt zurückzuführen vermag, also erkennt, dass tatsächlich nicht mehr als dieser geringere Inhalt gemeint ist. Die Satire und die Karikatur ziehen oft, wenn sie Missstände rügen oder geißeln wollen, in jener übertreibenden, verzerrenden Weise die letzten Folgerungen aus dem Bestehen des Missstandes, um diesen, mag er selbst auch keineswegs in einer so starken Form aufgetreten sein, recht handgreiflich und darum eindrucksvoll als solchen zu kennzeichnen.“²⁴²

In dem Beschluss zu den Strauß-Karikaturen von Rainer Hachfeld betont das BVerfG 1987 dem Reichsgericht entsprechend, dass es der Kunstgattung Satire wesenseigen ist, mit Übertreibungen, Verzerrungen und Verfremdungen zu arbeiten.²⁴³ Damit ist die Verfremdung für das BVerfG das strukturtypische Merkmal der Satire im Rahmen dieser Entscheidung.²⁴⁴ Gerade von diesen Formen der Verfremdung muss die Satire für die rechtliche Bewertung gelöst werden, da, wie im zweiten Kapitel herausgearbeitet wurde, eine Verfremdung der Satire nicht notwendig ist.²⁴⁵ Begrifflich ist hier festzuhalten, dass das BVerfG in dieser Entscheidung weder einen Satirebegriff definiert, unter den subsumiert wird, noch auf weitere Merkmale der Satire eingeht.

In der Entscheidung zu den Hitler-Satiren und in dem Deutschlandlied-Beschluss wird lediglich festgestellt, dass es sich bei dem Streitgegenständli-

239 BVerfG, 3.6.1987, 1 BvR 313/85, NJW 1987, S. 2661 – Strauß-Karikaturen.

240 Gärtner, Was die Satire darf, 2009, S. 31.

241 RG, 5.6.1928, I 288/28, RGSt 62, S. 183.

242 RG, ebd.

243 BVerfG, 3.6.1987, 1 BvR 313/85, NJW 1987, S. 2661 – Strauß-Karikaturen.

244 BVerfG, ebd., S. 2662.

245 Vgl. dazu zusammenfassend Kap. 2, E.

chen Deutschlandlied erkennbar um Satire handelt und moniert, dass das Instanzgericht sich damit nicht auseinandergesetzt hat.²⁴⁶

Weitaus grundlegender ist die Entscheidung zu einem Artikel und Leserbrief in dem Satiremagazin *Titanic*, in welchem ein querschnittsge lähmter junger Mann zu dem siebtpeinlichsten Mann des Monats März deklariert wird, weil er viel in Bewegung gesetzt hatte, trotz seiner schweren körperlichen Behinderung an einer Bundeswehrübung für Reserveoffiziere teilnehmen zu können. Er wird mit vollem Vor- und Zunamen sowie dem Zusatz „geb. Mörder“ bezeichnet.²⁴⁷ Das Gericht geht auf die Argumente der Parteien ein, indem es die Beschreibung der Satire durch den Beschwerdegegner wiederholt. Danach sei Satire eine „Kunstform, in der sich der an einer Norm orientierte Spott über Erscheinungen der Wirklichkeit nicht direkt, sondern indirekt, durch die ästhetische Nachahmung eben dieser Wirklichkeit ausdrücke.“²⁴⁸ Diese Umschreibung ist weitaus näher an der literatur- und kulturwissenschaftlichen Satiredefinition als die der vorherigen bereits genannten BVerfG-Entscheidungen. In der tatsächlichen Begründung der Verfassungsbeschwerde wird dann aber wieder nur auf die Verfremdung, Verzerrung und Übertreibung eingegangen.²⁴⁹ Das Verfremdungsmerkmal wird dann jedoch um die Funktion der Satire, beim Rezipienten ein Lachen hervorzurufen, erweitert.²⁵⁰

Der Sachverhalt der Entscheidung mit dem Namen *Satirische Fotomontagen*²⁵¹ bezieht sich nicht darauf, dass die Fotografie des Kopfes eines Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Telekom AG auf den Körper eines Mannes gesetzt wurde, sondern darauf, dass die Abbildung des Kopfes mit Hilfe technischer Mittel subtil, aber dennoch merklich verändert wurde. Das Ausmaß der Bearbeitung ist nicht abschließend aufgeklärt worden, mit Sicherheit steht nur fest, dass der Kopf um 5 % gestreckt wurde.²⁵² Für das BVerfG ist relevant, dass die Veränderung nicht als eine für satirische

246 BVerfG, 7.3.1990, 1 BvR 1215/87, NJW 1990, S. 1985 – Deutschlandlied-Beschluss; BVerfG, 3.4.1990, 1 BvR 680, 681/86, NJW 1990, S. 2541 – Hitler-Satiren.

247 BVerfG, 25.3.1992, 1 BvR 514/90, GRUR 1992, S. 471 – geb. Mörder.

248 BVerfG, ebd., S. 472.

249 BVerfG, ebd., S. 473.

250 BVerfG, ebd., S. 473 sowie bestätigend bei BVerfG, 12.11.1997, 1 BvR 2000/96, NJW 1998, S. 1386, 1387 – Münzen-Erna; BVerfG, 10.7.2002, 1 BvR 354/98, NJW 2002, S. 3768 – Bonnbons.

251 BVerfG, 14.2.2005, 1 BvR 240/04, GRUR 2005, S. 500 – Satirische Fotomontage.

252 BVerfG, ebd.

Darstellungen typische Verfremdung oder Verzerrung einzuordnen ist, da die Veränderung für den Betrachter nicht erkennbar ist.

Das Gericht setzt solche Veränderungen mit einer unwahren Aussage gleich, die sich auf die Reichweite des Schutzes der Meinungsfreiheit auswirkt.²⁵³ Mag diese Entscheidung vom Ergebnis her in Bezug auf Bildmanipulationen begrüßenswert und gerade im Hinblick auf mit Hilfe von künstlicher Intelligenz hergestellter Deep Fakes sehr vorausschauend sein, handelt es sich hierbei jedoch gerade nicht allein um eine reine Manipulation: Durch die Technik der Fotomontage ist für den Betrachter erkennbar, dass es sich im Ganzen um ein verändertes Bild handelt. Insofern kann das Ergebnis des BVerfG zu der Bildmanipulation im Rahmen einer Fotomontage doch verwundern.

Die Differenziertheit und die Genauigkeit des Satirebegriffs des Reichsgerichts, auch wenn auf diesen immer wieder rekurriert wird, wurde seitdem nicht mehr erreicht, da letztlich der Schwerpunkt nur auf die Verfremdung gelegt wird. In der Entscheidung zu der satirischen Fotomontage wurde ferner deutlich, dass es darüber hinaus einer erkennbaren Verfremdung bedarf. Der besondere Bezug auf die Verfremdung lässt sich aber auch über eine Satire-Rechtsprechung hinaus beobachten. In der Entscheidung zum Roman „Esra“ geht das BVerfG in seiner „je-desto“-Formel davon aus, dass je stärker die Fiktionalität ausgeprägt sei, desto eher das Grundrecht der Kunstfreiheit überwiege.²⁵⁴

II. Der rechtliche Satirebegriff in Bezug auf den literatur- bzw. kulturhistorischen Satirebegriff

Es ist offensichtlich, dass die Definition des Verfassungsrechts unspezifischer ist als diejenige, die sich aus der Literatur- und Kulturwissenschaft herausgebildet hat. Die Satire und auch die Karikatur können also lediglich als Oberbegriffe, unter die sich Formen verfremdeter Darstellungen subsumieren lassen, verstanden werden.²⁵⁵ Schon im Beschluss zu den

253 BVerfG, ebd., S. 502.

254 „Je stärker Abbild und Urbild übereinstimmen, desto schwerer wiegt die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts. Je mehr die künstlerische Darstellung die besonders geschützten Dimensionen des Persönlichkeitsrechts berührt, desto stärker muss die Fiktionalisierung sein, um eine Persönlichkeitsrechtsverletzung auszuschließen.“ BVerfG, 13.06. 2007, 1 BvR 1783/05, GRUR 2007, S. 1089, Rn. 90 – Esra; vgl. in Bezug auf die Satire *Oechsler*, NJW 2017, S. 757, 758.

255 *Gärtner*, Was die Satire darf, 2009, S. 35.

Strauß-Karikaturen werden die Begriffe als gleichwertige Kategorien nebeneinander gestellt.²⁵⁶ Was das Verhältnis von Collage und Satire angeht, zieht das BVerfG die Schlussfolgerung, dass „eine Collage in eine Satire eingebettet“²⁵⁷ sein kann, wohingegen die Collage auch „als Karikatur, also als satirische Darstellung, einzuordnen“ ist.²⁵⁸

Die Literaturwissenschaft wird von der Rechtsprechung als die definierende Disziplin angesehen und in Urteilen thematisiert, auch wenn dies wohl teilweise nur zu mehr Verwirrung führt. Als Beispiel sei eine frühe Entscheidung des OLG Karlsruhe aus dem Jahr 1985 herangezogen. Das Gericht stellt fest, dass der Begriff der Satire „unter Berücksichtigung literaturwissenschaftlicher Kriterien möglich ist“²⁵⁹. Die Erklärung, was diese literaturwissenschaftlichen Kriterien sein sollen, bleiben die Richter schuldig. Vielmehr erkennen sie die „Verfremdung der Aussage mit dem Stilmittel der Satire“, um nur wenige Zeilen später die Verfremdung gerade zum „wesentlichen Stilelement der Satire“ zu erklären.²⁶⁰ Was nun in welcher Beziehung zu was das Stilmittel darstellen soll, bleibt im Zuge dieser Kontradiktion wohl unbeantwortet.

Es wurde schon vermehrt kritisiert, dass die Rechtsprechung für den Satirebegriff häufig Sarkasmus, einen gewissen Witz, Komik oder Humor voraussetzt.²⁶¹ Darin manifestiert sich sicherlich einer der Hauptkritikpunkte der rechtswissenschaftlichen Literatur. Die Literatur mahnt an, dass die Gerichte fälschlicherweise auf einen Witz oder das Lachen abstellen, denn für sie kann das Lachen nur ein „Nebeneffekt“ sein.²⁶² Sie sehen die Gefahr, dass nur eine gewitzte, witzige und humorvolle Satire unter den Satirebegriff fällt und so der Begriff verengt wird. Es sei angemerkt, dass nach diesem Verständnis der rechtliche Begriff weiter ist, da kein künstlerischer oder ästhetischer Aspekt vorausgesetzt wird. Im Rahmen der hiesigen Arbeit wird ein anderer Ansatz gewählt. Das Element des Humors spielt nach dem hier vertretenen Satireverständnis eine elemen-

256 BVerfG, 3.6.1987, 1 BvR 313/85, BVerfGE 75, 369, NJW 1987, S. 2661 – Strauß-Karikaturen.

257 BVerfG, 7.3.1990, 1 BvR 266/86, 1 BvR 913/87, NJW 1990, S. 1982, 1983.

258 BVerfG, ebd. S. 1984.

259 OLG Karlsruhe, 17.10.1985, 2 Ss 58/85, NStZ 1986, S. 363, 364.

260 OLG Karlsruhe, ebd., S. 364 f.

261 Gärtner, Was die Satire darf, 2009, S. 32 f.; *Klass*, AfP 2016, S. 477, 479.

262 Anscheinend nahezu hM in der Literatur vgl. *Kassing*, Ehrverletzende Personalsatire, 2004, S. 14 f.; *Senn*, Satire und Persönlichkeitsschutz, 1998, S. 25; ohne direkte Positionierung Gärtner, Was die Satire darf, 2009, S. 33–36.

tare Rolle, da gerade dieser die Balance zu der Schärfe der Kritik hält. Deswegen läuft zumindest hier dieser Kritikpunkt der Literatur ins Leere.

Die Kritikpunkte der Literatur zur Satire-Rechtsprechung beziehen sich aber nicht nur auf den zugrunde gelegten Satirebegriff, sondern vor allem auf den Umgang und die Bewertung der Satire. Der Vorwurf der Literatur reicht dann unter anderem von der vollkommenen Missachtung satirischer Ausdrucksformen oder dem Verkennen einer Mehrdeutigkeit der satirischen Äußerung bis hin zu einer unzulänglichen Berücksichtigung des Kontextes.²⁶³ Bevor auf die Kritik jedoch angemessen eingegangen wird, soll zunächst der verfassungsrechtliche Schutz der Satire sowie der Umgang und die Bewertung der Satire im Kollisionsfalle genauer abgesteckt werden.

C. Der verfassungsrechtliche Schutz der Satire

Die Satire wird nicht in einem speziellen einfachrechtlichen Gesetz geschützt oder in irgendeiner Form verpflichtet. Vielmehr ergibt sich der Schutz der Satire aus dem Verfassungsrecht. An vorderster Stelle steht dabei die Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG, da sie nach der Satire-Rechtsprechung des BVerfG als eine Form der „Minimalgewährleistung“ dient.²⁶⁴ Unter Umständen je nach Verbreitungsform kann die Presse-, Rundfunk-, und Filmfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG einschlägig sein. Der Schutzbereich der Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG kann ebenso bei satirischer Kunst eröffnet sein. Im Folgenden sollen diese drei Grundrechte in Bezug auf die Satire genauer beleuchtet werden. Ein Schwerpunkt wird dabei aber folgerichtig wieder auf das satirische Plakat gelegt.

I. Die Meinungsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG

1. Die Notwendigkeit des Schutzes

Es ist ein Bedürfnis des Menschen als sozialem Wesen zu kommunizieren. Die Meinungsäußerung ist als eine unverzichtbare Bedingung der menschlichen Existenz zu werten. Das BVerfG hat schon im Lüth-Urteil betont: „Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ist als unmittelbars-

²⁶³ *Kassing*, ebd., 2004, S. 12.

²⁶⁴ *Gärtner*, Was die Satire darf, 2009, S. 40.

ter Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt“.²⁶⁵

Das Grundgesetz schützt die Meinungsfreiheit sowohl im Interesse der Persönlichkeitsentfaltung des Einzelnen als auch im Interesse des demokratischen Prozesses, für den sie konstitutive Bedeutung hat.²⁶⁶ Das Grundrecht der Meinungsfreiheit will von seinem Grundgedanken nicht nur die Ermittlung der Wahrheit, sondern schafft die Gewährleistung, dass jeder frei sagen kann, was er denkt, auch wenn er keine nachprüfbaren Gründe für seine Aussage angibt oder angeben kann.²⁶⁷ Das bedeutet, dass das Grundrecht mit der individuellen Persönlichkeitsentfaltung durch Äußerungen eine subjektive Komponente und mit dem Schutz der öffentlichen Meinungsbildung als Grundlage der Demokratie eine objektive Komponente besitzt, die es gilt in der Ermittlung des Schutzbereichs in Einklang zu bringen. Gerade im Rahmen des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG entbrannte in der verfassungsrechtlichen Wissenschaft ein Streit über das Verhältnis des Grundrechts als subjektives Freiheitsrecht und das Grundrecht als eines mit einer konstituierenden und damit objektiven Wirkung. Dass beide Komponenten – individuelle Kommunikation und Demokratiegrundlage – in Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG verankert sind, ist unumstritten. Das Verhältnis und die Folgen der Auslegung werden jedoch kontrovers diskutiert.²⁶⁸ Denn die objektive Komponente zeigt, dass nur mit der Beteiligung des Menschen am Kommunikationsprozess eine politische Willensbildung des Volkes zu einer Herrschaft des Staatsvolkes und damit zur Legitimation der Demokratie führt.²⁶⁹ Aus diesem ließe sich im Extremen ableiten, dass nur eine für das Staatsvolk produktive, bekräftigende, fördernde Kommunikationsteilnahme von Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG erfasst sei. Von dem anfänglich beschriebenen subjektiven Freiheitsrecht würde dann kaum noch etwas zurückbleiben und der Schutzbereich liefe leer.²⁷⁰ Diese Weiterführung ad

265 BVerfG, 15.1.1958, 1 BvR 400/51, NJW 1958, S. 257 f. – Lüth; auf das genannte Urteil rekurrend Isensee/Kirchhof/*Schmidt-Jortzig*, HStR VII, § 162, Rn. 1.

266 BeckOK GG/Schemmer, Art. 5, Rn. 1; BVerfG, 15.1.1958, 1 BvR 400/51, NJW 1958, S. 257 f. – Lüth.

267 BVerfG, 11.5.1976, 1 BvR 163/72, NJW 1976, S. 1680, 1681.

268 Vgl. dazu grundlegend die Beschreibung bei Isensee/Kirchhof/*Schmidt-Jortzig*, HStR VII, § 162, Rn. 3–12, v.a. 4, 8.

269 Art. 20 Abs. 2 S. 1, Art. 21 Abs. 1 S. 1 GG.

270 Dies wäre dann auch nicht mehr weit entfernt von der Auslegung der Meinungsfreiheit im deutschen Kaiserreich als eine „Bestätigung und Konkretisierung des allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung“, zit. nach Merten/Papier/*Jestaedt*, HGR IV, 2011, § 102, Rn. 1.

absurdum zeigt abstrakt schon die Möglichkeit der engen Begrenzung des Schutzbereichs der Meinungsfreiheit und eine Leugnung der objektiven Komponente demonstriert die endlose Öffnung des Grundrechts. Die hier angerissene uneinheitliche Schwerpunktsetzung in Bezug auf die subjektiven und objektiven Komponenten mit all ihren Folgen wird im Rahmen der allgemeinen Satire-Diskussion und im Besonderen in den Fällen Klaus Staacks immer wieder mittelbar aufzugreifen sein.

2. Die Meinung

Die definierenden Merkmale des zentralen Begriffs Meinung sind von der Stellungnahme, dem Dafürhalten, der Beurteilung und einer Form der geistigen Auseinandersetzung geprägt. Der Kern der Meinungsäußerung besteht darin, eine „geistige Wirkung auf die Umwelt“ zu erzielen, und dabei meinungsbildend und überzeugend zu wirken.²⁷¹ Abzugrenzen ist sie nach herrschender Grundrechtsdogmatik von Tatsachenbehauptungen, deren Wahrheitsgehalt bewiesen werden kann. Der grundlegende Unterschied, dass eine Tatsache belegbar wahr bzw. unwahr sein kann, führt dazu, dass ihr ein besonderer Wert und Kraft in einer Argumentation zu Teil wird.²⁷² Mag es im Einzelfall schwierig sein, zwischen Tatsachenbehauptungen und Meinungen zu trennen, so ändert das erst einmal nichts an dieser Unterscheidung selbst, aus der auch entsprechend unterschiedlich zu folgern ist. Gegen diese Differenzierung spricht jedoch das Argument, dass sich streng genommen schon in der Auswahl der Wiedergabe eines Faktums eine wertende Stellungnahme und damit eine Meinung versteckt.²⁷³

Tatsachenbehauptungen werden dabei nach der Rechtsprechung des BVerfG nicht dem grundrechtlichen Schutz entzogen, sondern vielmehr als Grundkern für die Meinungsbildung, als meinungsbezogene Tatsa-

271 BVerfG, 22.6.1982, 1 BvR 1376/79, NJW 1983, S. 1415 – CSU NPD Europas.

272 Vgl. dazu: BVerfG, 3.6.1980, 1 BvR 797/78; NJW 1980, 2072, 2073 – Böll; Gärtner, Was die Satire darf, 2009, S. 42.

273 Dies oder in inhaltlich vergleichbarer Form ist das Kernargument in der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung bei BVerfG, 22.6.1982, 1 BvR 1376/79, NJW 1983, S. 1415 – CSU NPD Europas in der Literatur u.a. bei Gärtner, Was die Satire darf, 2009, S. 43; Isensee/Kirchhof/Schmidt-Jortzig, HStR VII, § 162, Rn. 21; Maunz/Dürig/Grabenwarter, Art. 5 Abs. 1, 2, Rn. 58 stellt auf die Schwierigkeit der Trennbarkeit ab.

chen, dem grundrechtlichen Schutz unterstellt, da es sonst zu einer untragbaren Verkürzung des Grundrechtsschutzes kommen könnte.²⁷⁴

Für den Schutz des Grundrechts wird die Meinung auch keinem Werturteil unterzogen, d.h. es kommt nicht darauf an, ob sie begründet oder grundlos, überlegt oder unbedacht, emotional oder rational ist, als wertvoll oder wertlos, gefährlich oder harmlos, sachlich oder unsachlich eingeschätzt wird.²⁷⁵ Unabhängig davon, dass eine Qualitätskontrolle wohl schwerlich in einer freien Gesellschaft möglich wäre, sind auch gerade Meinungen, die von einer herrschenden Ansicht und Vorstellung abweichen, schutzwürdig.²⁷⁶ Die Meinungsfreiheit ist – wie bereits betont wurde – im politischen Meinungsbildungsprozess und damit für eine freiheitlich-demokratisch verfasste Gesellschaft von höchster Wichtigkeit, auch wenn sie selbst natürlich nicht im engeren Sinne politisch sein muss. Beleidigungen, Schmähungen oder ähnliches werden erst auf der Schranken-Ebene in die grundrechtliche Prüfung aufgenommen und ändern insofern zunächst nichts an dem Schutzbereich der Meinungsfreiheit.²⁷⁷ Letztlich folgt daraus, dass – nach der Rechtsprechung des BVerfG – sich von dem Schutzbereich nur die bewusste Lüge oder die bewusste Verbreitung von unwahren Tatsachenbehauptungen herausnehmen lässt.²⁷⁸ Das überzeugt, da mangels einer Qualitätskontrolle irrige oder fahrlässig recherchierte Aussagen zuzulassen sind, da sie so sehr unter die subjektive Komponente fallen, dass die objektive Komponente zurückzutreten hat. Die bewusste Lüge basiert aber auf einer Manipulationsabsicht, die mit der objektiven Komponente und damit mit dem Interesse an unverfälschter politischer Meinungsbildung als Grundlage für die freiheitliche Demokratie nicht vereinbar ist. Starke Stimmen in der Literatur sehen die verfassungsrechtliche

274 Vgl. dazu BVerfG, 13.4.1994, 1 BvR 23/94, NJW 1994, S. 1779 – Leugnung der Judenverfolgung; BVerfG, 22.6.1982, 1 BvR 1376/79, NJW 1983, S. 1415 – CSU NPD Europas; BVerfG, 9.10.1991, 1 BvR 1555/88, NJW 1992, S. 1439, 1440 – Bayer-Aktionäre.

275 Ständige Rechtsprechung, vgl. beispielsweise BVerfG, 14.3.1972, 2 BvR 41/71, NJW 1972, S. 811, 813 – Strafgefangene; BVerfG 13.4.1994, 1 BvR 23/94, NJW 1994, S. 1779 – Ausschwitzlüge.

276 BVerfG, 14.3.1972, 2 BvR 41/71, NJW 1972, S. 811, 813 – Strafgefangene.

277 Ständige Rechtsprechung vgl. nur: BVerfG, 10.10.1995, 1 BvR 1476/91, 1 BvR 1980/91, 1 BvR 102/92, 1 BvR 221/92, NJW 1995, S. 3303, 3304 – Soldaten sind Mörder; BVerfG, 19.4.1990, 1 BvR 40/86, 42/86, NJW 1990, S. 1980, 1981 – postmortale Schmähkritik.

278 Tatsachenbehauptungen, die sich nachträglich als unwahr herausstellen, sind davon ausgenommen. BVerfG 10.11.1998, 1 BvR 1531/96, NJW 1999, S. 1322, 1324 – Fall Helnwein.

Rechtsprechung insofern kritisch, da sie eine Gefahr darin sehen, wenn der Schutzbereich zu stark eingengt wird. Deswegen wird erst in der Abwägung mit kollidierenden Grundrechten Dritter diesen unwahren Tatsachenbehauptungen ein gegen Null tendierendes Gewicht beigemessen.²⁷⁹ Es soll aber auch nicht verschwiegen werden, dass eine solche Form der Begrenzung des Schutzbereichs für die politisch gefährlichen Fälle der bewussten Lüge, wie der Ausschwitzlüge, aus moralisch-ethischen Gründen durchaus zu akzeptieren ist.

3. Meinung und Werbung

Werbende Plakate oder die Werbung im Allgemeinen können auch unter Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG fallen, „wenn die Werbung einen wertenden, meinungsbildenden Inhalt hat oder Angaben erhält, die der Meinungsbildung dienen“.²⁸⁰ Dass im Rahmen der Wirtschaftswerbung die Meinung dem Zweck des wirtschaftlichen Vorteils und Wachstums für den Anwerbenden untersteht, ändert nach verfassungsrechtlicher Rechtsprechung und der herrschenden Meinung nichts an der Einordnung.²⁸¹

4. Meinung und Satire

Es sei darauf hingewiesen, dass die Meinungsfreiheit jede Form der Verkörperlichung von Meinung schützt. In Bezug auf die Satire und das satirische Plakat ist damit – wie es der Wortlaut des Grundrechts schon vorgibt – die mündliche, die textliche oder die bildliche Satire²⁸² umfasst. Das BVerfG machte in Bezug auf Bilder nochmal deutlich, dass diese „jedenfalls dann Meinungsäußerungen sind, wenn in ihnen ein Werturteil, eine

279 Isensee/Kirchhof/*Schmidt-Jortzig*, HStR VII, § 162, Rn. 22.

280 BVerfG, 22.1.1997, 2 BvR 1915/91, NJW 1997, S. 2871 – Tabakwarnhinweise; BVerfG, 19.11.1985, 1 BvR 934/82, NJW 1986, S. 1533, 1534 – Arztwerbung.

281 Mangoldt/Klein/Starck/*Starck/Paulus*, GG, Art. 5, Rn. 79; Isensee/Kirchhof/*Schmidt-Jortzig*, HStR VII, § 162, Rn. 23.

282 Der Wortlaut des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG wird wohl an dieser Stelle nicht abschließend zu verstehen sein, somit wäre auch eine satirische Geste oder vergleichbare Handlung als Meinungsäußerung denkbar, vgl. im Allgemeinen Isensee/Kirchhof/*Schmidt-Jortzig*, HStR VII, § 162, Rn. 25.

Ansicht oder Anschauung bestimmter Art zum Ausdruck kommen.“²⁸³ Die Satire wird immer ein Werturteil sein und damit begriffsnotwendig immer als eine geistige Auseinandersetzung in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit fallen, selbst wenn sie sich dadurch auszeichnet, dass sie zwar eine Tatsache wiedergibt, diese aber durch das Satirische – also beispielsweise nur durch die Verfremdung – wieder zu einer Meinung im Sinne einer Stellungnahme wird. Schwieriger zu prüfen sind die Fälle, in denen im Rahmen der Satire mit Zitaten – sei es zur argumentativen Untermauerung oder zur reinen Bloßstellung des Zitierten – gearbeitet wird. Das Zitat ist grundsätzlich dem Beweis zugänglich, auch wenn das Zitierte selbst inhaltlich eine Meinung im Sinne des Grundrechts darstellt. Durch die Nachprüfbarkeit stellt sich die Frage, ob auch unrichtige Zitate geschützt werden. Das BVerfG macht deutlich, dass „demjenigen, der eine Äußerung wiedergibt, [...] keine wesentlichen oder gar unzumutbaren Erschwerungen oder Risiken auferlegt [werden], wenn er verpflichtet wird, korrekt zu zitieren“.²⁸⁴ Insofern ist es überzeugend, dass das bewusst unrichtige Zitat letztlich genauso wie die anderen Fälle der bewussten Lüge mit dem Schutzzweck des Grundrechts nicht vereinbar ist.²⁸⁵ In der Satire kann aber auch ein Zitat satirisch verfremdet bzw. aufgeladen werden – sei es durch Verkürzung, Re-Kontextualisierung oder ähnlichem. Wenn Klaus Staeck auf einem Plakat, in dem eine Wurst in der Schale einer Banane steckt mit dem Satz „Jetzt wächst zusammen, was zusammen gehört“ verbindet, dann verfremdet er das berühmte Zitat des populären Alt-Kanzlers Willy Brandt anlässlich des Mauerfalls am 09. November 1989.²⁸⁶ Dass das Zitat erkennbar ist, ohne dass die üblichen Ausdrucksformen der direkten und indirekten Rede verwendet werden müssen und die Quelle angegeben

283 BVerfG, 23.3.1971, 1 BvL 25/61, 3/62, NJW 1971, S. 1555, 1558 – Jugendgefährdende Schriften.

284 BVerfG, 3.6.1980, 1 BvR 797/78, NJW 1980, S. 2072 – Böll.

285 Vgl. BVerfG, 3.6.1980, 1 BvR 797/78, NJW 1980, S. 2072 – Böll; Gärtner, Was die Satire darf, 2009, S. 43.

286 Dieses Zitat stammt nicht – wie lange angenommen – aus der großen feierlichen Rede vor dem Schöneberger Rathaus vom 10.11.1989, sondern aus zwei Interviews, die in diesem Zeitraum stattfanden, wie Historiker belegten. So verwundert es sogar noch mehr, dass eine solche eilige, nur flüchtige zusammenfassende und wenig vorbereitete Begebenheit nicht nur zu einem der berühmtesten Leitsprüche dieses historischen Moments wurde, sondern sich gar zu einem geflügelten Wort entwickelte. Vgl. dazu: Rother, „Jetzt wächst zusammen, was zusammengehört“ Oder: Warum Historiker Rundfunkarchive nutzen sollten, in: Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung (Hrsg.), *Wächst zusammen, was zusammengehört?*, 2001, S. 25–30 sowie die Dokumentation S. 31–50.

werden muss, liegt daran, dass für den Rezipienten dieses Zitat als geflügeltes Wort und auch dessen Autor erkennbar sind.

Letztlich müssen Zitate schon begriffsnotwendig richtig wiedergegeben werden. Die gänzlich falsche Zuschreibung muss aber wiederum von der Meinungsfreiheit gedeckt sein, wenn gerade diese als solche erkennbar ist und, aber nicht notwendigerweise, darin gerade die für die Satire typische Verzerrung liegt.

II. Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG

Die Pressefreiheit ist ein subjektives Grundrecht für die im Pressewesen tätigen Personen, das seinen Trägern Freiheit gegenüber staatlichem Zwang verbürgt.²⁸⁷ Für diesen persönlichen Schutzbereich ist letztlich ausschlaggebend, ob eine Tätigkeit ausgeübt wird, die in engem Funktionszusammenhang mit der Ausübung freier Pressetätigkeiten steht.²⁸⁸ Die Funktion des Grundrechts liegt darin, eine staatlich nicht reglementierte, offene Kommunikation zu gewährleisten.²⁸⁹ Diese Funktion erfüllend ist ein Presseergebnis, in Abgrenzung zur Rundfunk- und Filmfreiheit, ein zur Verbreitung geeignetes und bestimmtes Druckerzeugnis, das in geeigneter und bestimmter Form am Kommunikationsprozess teilnimmt, und nicht zwingend allgemein zugänglich sein muss.²⁹⁰ Das hier grundlegende künstlerische Politsatire-Plakat erfüllt diese Definition zweifellos. Auch ein Blick in die (verfassungsrechtliche) Rechtsprechung zur Satire zeigt, dass der Hauptteil der Fälle Druckerzeugnisse in diesem Verständnis oder im Fernsehen ausgestrahlte Formate, die unter die Rundfunkfreiheit fallen, tangieren. Man denke neben allen Verfahren zu Klaus Staeck auch an das Satiremagazin *Titanic*²⁹¹ und in Bezug auf die Rundfunkfreiheit an die Entscheidungen *Münzen-Erna*²⁹² oder an das *Neo-Magazin-Royale* mit Jan Böhmermann²⁹³. Umso mehr mag also überraschen, dass Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG ein fast zu vernachlässigendes Schattendasein in der Satire-Rechtsprechung führt.

287 BVerfG, 5.8.1966, 1 BvR 586/62, 610/63, 512/64, NJW 1966, S. 1603, 1604 – Spiegel-Teilurteil.

288 Maunz/Dürig/*Grabenwarter*, Art. 5 I, II, Rn. 222.

289 BVerfG, 8.10.1996, 1 BvR 1183/90, NJW 1997, S. 386, 387 – Werkszeitungen.

290 Vgl. BVerfG, ebd.

291 Vgl. dazu Kap. 6, A., I.

292 BVerfG 12.11.1997, 1 BvR 2000/96, NJW 1998, S. 1386 – Münzen-Erna.

293 Vgl. dazu Kap. 6, A., II., 1.

Wie bei der Meinungsfreiheit ist auch in der Pressefreiheit die Äußerung jeglicher Meinung, auch wenn sie noch so wertlos erscheinen mag, geschützt. Die Grenze liegt abermals bei der Verbreitung bewusst falscher Nachrichten, offensichtlich unwahrer Tatsachenbehauptungen und bewusst falscher Zitate, die aus dem Schutzbereich herausgenommen werden.²⁹⁴ Auch im Rahmen der Pressefreiheit mag es zu einer notwendigen Unterscheidung zwischen einer bewusst falschen Mitteilung und einer satirischen Mitteilung kommen. Schon begrifflich können die Fälle der Satire oder auch des Scherzes, wie es in Form des Aprilscherzes auch in den journalistischen Bereich Einzug gefunden hat, von bewussten Falschmeldungen in Form von Lügen unterschieden werden. Sind ersteres darauf gerichtet und auch im Ergebnis darauf angewiesen, richtig verstanden zu werden, will die Lüge unerkant bleiben. Wie mit den Fällen umzugehen ist, in denen eine Lüge oder bewusste Falschmeldung sich als Satire aus gibt und wie diese beiden Bereiche voneinander zu trennen sind, wird im Einzelnen erst im Anschluss zu den Staeck-Verfahren im siebten Kapitel thematisiert.

Für die satirische und gleichzeitig pressefreiheitsrechtlich relevante Äußerung stellt sich die Frage nach der Abgrenzung zwischen Meinungsfreiheit und Pressefreiheit. Das Spezifikum des Schutzbereichs der Pressefreiheit liegt in dem institutionell-organisatorischen Rahmen, d.h. der Herstellung und Verbreitung von Presseergebnissen, wohingegen die Meinungsfreiheit Form und Inhalt der Äußerung schützt, auch wenn sie in Form eines Druckerzeugnisses verbreitet wird.²⁹⁵ Insofern ist in Bezug auf eine satirische Äußerung das Schattendasein in der Satire-Rechtsprechung durchaus begründet, da die Pressefreiheit eben nur den Rahmen und nicht den Inhalt schützt und so das relevante Grundrecht die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG darstellt.

III. Kunstfreiheit, Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG

Schon nach dem ersten Kapitel mit der Geschichte und Typologie des Plakats und den Ausführungen wird unverkennbar klar, dass die Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG für das künstlerische Politsatire-Plakat nahe liegt. Der Begriff der Kunst wird nicht nur im Allgemeinen zur Satire relevant, sondern gerade in Bezug auf Klaus Staeck. Für die folgenden

294 Siehe nur Mangoldt/Klein/Starck/Starck/Paulus, GG, Art. 5, Rn. 139 f.

295 Maunz/Dürig/Grabenwarter, Art. 5, Rn. 319 m.w.N.

Kapitel – wie dem vierten Kapitel zu den Plakaten Klaus Staecks oder dem fünften Kapitel zu den geführten Prozessen – ist ein grundlegendes Verständnis für das vorbehaltlos gewährte Grundrecht relevant. Deswegen soll hier zunächst der Schutzbereich der Kunstfreiheit auch mit dem begrifflichen Verständnis von Kunst skizziert werden, um dann die Satire und im Speziellen das satirische Plakat unter dem Aspekt des Grundrechts zu untersuchen.

1. Der Begriff der Kunst

Der Begriff der Kunst ist grundsätzlich weit auszulegen. Das legt schon der Schutzzweck der grundrechtlichen Garantie nahe. Der von der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung geprägte Kunstbegriff ist unter Heranziehung der viel rezipierten Mephisto-Entscheidung²⁹⁶ und der Entscheidung zum Anachronistischen Zug²⁹⁷ aufzuzeigen. Es sei aber schon von Anfang an betont, dass jeder Versuch einer Definition zu dem unlöslichen Konflikt zwischen begrifflicher Begrenzung und freiheitlicher Gewährleistung führt. Wie das BVerfG aufzeigt, entbindet „die Unmöglichkeit, Kunst generell zu definieren, [...] indessen nicht von der verfassungsrechtlichen Pflicht, die Freiheit des Lebensbereichs Kunst zu schützen, also bei der konkreten Rechtsanwendung zu entscheiden, ob die Voraussetzungen der Kunstfreiheit vorliegen.“²⁹⁸ Deswegen bestehen mehrere Definitionen, die sich meist – ausgehend von der Rezeption in den benannten Entscheidungen – auf drei Begriffe herunterbrechen lassen können: der materielle Kunstbegriff, der formale und der offene (auch kommunikationstheoretische²⁹⁹) Kunstbegriff. Mit dem Mephisto-Beschluss statuiert das BVerfG, dass „das Wesentliche der künstlerischen Betätigung die freie schöpferische Gestaltung [ist], in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Alle künstlerische Tätigkeit ist ein Ineinander von bewussten und unbewussten Vorgängen, das rational nicht aufzulösen ist. Beim künstlerischen Schaffen wirken Intuition, Phantasie und Kunstverstand zusammen; es ist primär nicht Mitteilung, sondern Ausdruck, und zwar unmittelbarster Ausdruck der individuellen

296 BVerfG, 24.2.1971, 1 BvR 435/68, GRUR 1971, S. 461 – Mephisto.

297 BVerfG, 17.7.1984, 1 BvR 816/82, NJW 1985, S. 261 – Anachronistischer Zug.

298 BVerfG, ebd., S. 262.

299 So bei Mangoldt/Klein/Starck/Starck/Paulus, GG, Art. 5, Rn. 423.

Persönlichkeit des Künstlers“.³⁰⁰ Diese als materieller Kunstbegriff in die Literatur eingegangene Definition lässt mit den Worten „freie schöpferische Gestaltung“, „Intuition“, „Phantasie“ und „Kunstverstand“ einen offenen Spielraum. Dass diese freie schöpferische Gestaltung sich in einer „bestimmten Formensprache“ auszudrücken hat, lässt an den sogenannten formalen Kunstbegriff erinnern. Danach ist eine formale, typologische Betrachtung des Kunstwerks angebracht, wonach Gattungsanforderungen eines bestimmten Werktyps erfüllt sein müssen.³⁰¹ Dieser knüpft entsprechend an die seit der europäischen Antike bestehenden Gattungen der Malerei, Bildhauerei und Dichtung an. Mit seiner Gattungsgebundenheit versperrt sich der Begriff selbst neuen Kunstarten bzw. in der Sprache des Gerichts Werktypen. Dieses Verständnis ist in dieser Form zu eng, so dass dieser Kunstbegriff nahezu völlig obsolet ist.

In dem Beschluss zum Anachronistischen Zug geht das BVerfG von einem offenen Kunstbegriff aus. Das Gericht sieht „das kennzeichnende Merkmal einer künstlerischen Äußerung darin, dass es wegen der Mannigfaltigkeit ihres Aussagegehalts möglich ist, der Darstellung im Wege einer fortgesetzten Interpretation immer weiterreichende Bedeutungen zu entnehmen, so dass sich eine praktisch unerschöpfliche, vielstufige Informationsvermittlung ergibt“.³⁰²

Trotz aller offensichtlichen Unterschiede haben diese Begriffe gemein, dass keine staatliche Qualitätskontrolle von Kunst durchgeführt wird. Bei jeder Auslegung im Rahmen des Art. 5 Abs. 3 GG hat damit das Prädikat Kunst als eine wertoffene Zuordnung zu erfolgen. Diese Freiheit von staatlicher Kontrolle meint die Freiheit von staatlicher Beurteilung, Freiheit von staatlichen Regeln der Kunstausübung sowie auch die Freiheit von einer staatlichen Identifikation mit bestimmten Kunstrichtungen, -stilen, -schulen oder Gattungen. Dabei wird das künstlerische Schaffen sowohl in Bezug auf den Werkbereich – die Tätigkeit und das Kunstobjekt – wie auch den Wirkungsbereich gesichert. Unter dem Wirkungsbereich versteht das BVerfG die Darbietung und Verbreitung, also den Bereich „in dem der Öffentlichkeit Zugang zu dem Kunstwerk verschafft wird“³⁰³. Dazu

300 BVerfG, 24.2.1971, 1 BvR 435/68, GRUR 1971, S. 461, 463 – Mephisto.

301 Aufgeführt und seither in folgenden Entscheidungen rezipiert bei BVerfG, 17.7.1984, 1 BvR 816/82, NJW 1985, S. 261, 262 – Anachronistischer Zug.

302 BVerfG, ebd.

303 BVerfG, 24.2.1971, 1 BvR 435/68, GRUR 1971, S. 461, 463 – Mephisto; BVerfG, 17.7.1984, 1 BvR 816/82, NJW 1985, S. 261, 262 – Anachronistischer Zug.

zählen auch die Personen, die eine unentbehrliche Mittlerfunktion zwischen Künstler und Publikum durch Vervielfältigung, Verbreitung und Veröffentlichung ausüben, wie die Medien³⁰⁴ oder die Personen, die das Kunstwerk geschäftsmäßig vertreiben.³⁰⁵

Letztlich darf auch bei aller Offenheit und Kommunikationsbezug des Kunstbegriffs dieser nicht endlos ausgeweitet werden. Vor allem sollte die Deutungshoheit nicht beim Künstler selbst liegen, da das sonst letztlich zu einem Gleichlaufen von allgemeiner Handlungsfreiheit und Kunstfreiheit führen würde, auch wenn dies der Beuys'schen Entgrenzung – „Alles ist Kunst, jeder ist Künstler“ – entgegenläuft. Hervorzuheben und für die Plakate von Klaus Staeck von großer Relevanz ist die explizite Betonung des BVerfG, dass eine vordergründige und eindeutige politische Absicht die Bewertung nicht verändern kann, wenn das in Frage stehende Werk in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG fällt.³⁰⁶

Grenzen der Rechtsprechung zum Straßentheater des anachronistischen Zugs liegen in den neuen Formen einer engagierten Kunst, die sich vor allem durch Partizipation auszeichnet. Zeigen die Richter, dass mit der Form des Straßentheaters eine Distanz zum Zuschauer hervorgerufen wird, die die Rollenverteilung zwischen Schauspielern und Betrachtern klar verdeutlicht, ließe sich schon die Frage nach einem Kunstbegriff stellen, der die performative und gleichzeitig partizipatorische Kunst einschließt.³⁰⁷

2. Die Satire und die Kunstfreiheit

Im zweiten Kapitel dieser Arbeit wurde die Trias des Angriffs, des Normbezugs und der Indirektheit und dementsprechend das aggressive, soziale und ästhetische Element der Satire inklusiver der Schwächen einer solchen Dreiteilung aufgezeigt.³⁰⁸ Unabhängig von der hier geäußerten Kritik wird

304 BVerfG, 3.11.1987, 1 BvR 1257/84, NJW 1988, S. 325, 326 – Herrnburger Bericht.

305 BVerfG, 7.3.1990, 1 BvR 266/86, 1 BvR 913/ 87, NJW 1990, S. 1982, 1983 – Verunglimpfung der Bundesflagge.

306 BVerfG, 3.6.1987, 1 BvR 313/85, NJW 1987, S. 2661 – Strauß-Karikaturen, hM vgl. m.w.N. auch zur veralteten Gegenansicht Stern/Stern/Sachs/Dietlein, StaatsR IV/2, § 114, S. 106.

307 Vgl. BVerfG, 17.7.1984, 1 BvR 816/82, NJW 1985, S. 261, 262 – Anachronistischer Zug.

308 Siehe dazu Kap. 2, D., III–E.

unbestritten angenommen, dass die Satire charakteristischerweise ein ästhetisches Element aufweist, weswegen eine Einordnung dieser unter den Begriff der Kunst und das entsprechenden Freiheitsrecht naheliegt.

Bei der Satire – wie auch in anderen Kunstformen – müssen „werkgerechte Maßstäbe“³⁰⁹ angewendet werden. Unter diesem Aspekt soll die Satire in Bezug auf die unterschiedlichen Kunstbegriffe untersucht werden. Für den formalen Kunstbegriff sind die Gattungsanforderungen zu erfüllen. Eine satirische Äußerung kann sich selbstredend in Form eines Gedichts, einer Zeichnung oder eines Gemäldes ausdrücken, doch wird damit sicherlich nicht der mannigfaltigen Erscheinungsform der Satire Rechnung getragen.

Kernelement des materiellen Kunstbegriffs lag in der „freien schöpferischen Gestaltung“ mit „Intuition“ und „Phantasie“. Satiren zeichnen sich gerade dadurch aus, dass sie in ihrer Form der Verfremdung einen Spielraum unterschiedlicher Möglichkeiten offenlegen. Die Satire entfernt sich durch das Stilmittel der Verfremdung den realen Umständen – auch wenn ein Realitätsbezug bestehen bleibt. Aber genau der notwendige Realitätsbezug, der für den Zweck der Satire – nämlich den Erkenntnisgewinn – vonnöten ist, ließe sich als Argument anführen, dass Kunst und Satire sich ausschließen: In der Literaturtheorie wird diesbezüglich auch die Auffassung vertreten, dass die Satire wegen ihrer Kontextbezogenheit³¹⁰ zwar die primitivste aller Künste, aber letztlich dennoch Kunst sei.³¹¹

3. Das satirische Plakat in Bezug auf die Kunstfreiheit

Die Kunstfreiheit schützt aber nicht nur als Freiheitsrecht den einzelnen Künstler, sondern gewährleistet zum einen objektiv-rechtlich die Kunst als autonomen und eigengesetzlichen Lebensbereich und zum anderen eine grundgesetzlich verankerte Kulturstaatlichkeit. Dies mag zwar nicht ganz klar aus dem kargen Wortlaut des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG direkt herauszulesen sein, doch mit Hilfe der Rechtsprechung des BVerfG und einfachrechtlicher Gesetzgebung ist diese Gewährleistung als objektive

309 BVerfG, 3.6.1987, 1 BvR 313/85, NJW 1987, S. 2661 – Strauß-Karikaturen.

310 Vgl. dazu auch Kap. 2, D., VI.

311 „Because satire usually has a vital connection with a specific cultural context, in fact, can hardly exist without such a context, it remains the most primitive of arts.“ *Test, Satire. Spirit and Art*, 1991, S. 31, s.a. S. 35.

Wertentscheidung deutlich geworden.³¹² Denn, wie das BVerfG statuiert, „als objektive Wertentscheidung für die Freiheit der Kunst stellt sie dem modernen Staat, der sich im Sinne einer Staatszielbestimmung auch als Kulturstaat versteht, zugleich die Aufgabe, ein freiheitliches Kunstleben zu erhalten und zu fördern.“³¹³

IV. Das Verhältnis

1. Einführung

Das Verhältnis der besprochenen Grundrechte untereinander ist gerade in Bezug auf das satirische künstlerische politische Plakat von besonderer Relevanz. In Bezug auf andere hier nicht besprochene Freiheitsrechte, wie der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG, sei auf den allgemeinen Spezialitätsgrundsatz verwiesen, wonach Art. 2 Abs. 1 GG hinter den spezielleren Grundrechten wie aus Art. 5 Abs. 1 und 3 GG zurücktritt.

2. Verhältnis von Kunst- und Meinungsfreiheit

„Satire kann Kunst sein; nicht jede Satire ist jedoch Kunst.“³¹⁴ Fast zum Mantra der Satire-Rechtsprechung hat sich diese Aussage des BVerfG entwickelt. Das Gericht macht damit deutlich, dass sich Kunst und Meinungsäußerung nicht ausschließen. Es ist evident, dass die Aussage des BVerfG zur Einordnung der Satire als Kunst oder Meinung nicht hilft.

Eine Meinung kann – wie es bei der engagierten Kunst üblich ist – durchaus in der Form künstlerischer Betätigung kundgegeben werden.³¹⁵ Die Kunst wird so lediglich als „Beiwerk“ der geäußerten Meinung ver-

312 Vgl. neben den bereits zitierten Entscheidungen, die Gesetzgebung zum Kunst-UrhG, dem Kulturgüterschutzgesetz, die Normen zur Förderung Kulturförderung in Bundes- und Landesgesetzen. Die Kunstförderung ist auch in der gängigen Kommentarliteratur als gewährleisteteste Garantie anerkannt, vgl. nur Maunz/Dürig/Scholz, GG, Art. 5 Abs. 3, Rn. 16.

313 BVerfG 5.3.1974, 1 BvR 712/68, NJW 1974, S. 689 – Schallplattenumsatz.

314 BVerfG, 25.3.1992, 1 BvR 514/90, GRUR 1992, S. 471, 473 – geb. Mörder; BVerfG, 10.7.2002, 1 BvR 354/98, NJW 2002, S. 3767 – Bonnbons.

315 BVerfG, 3.6.1987, 1 BvR 313/85, NJW 1987, S. 2661 – Strauß-Karikaturen.

standen.³¹⁶ Maßgebliches Grundrecht bleibt somit die Meinungsfreiheit als spezielleres Grundrecht. Das entspricht dem Leitgedanken, dass zunächst erst einmal jede Meinung unabhängig von ihrer Ausdrucksform geschützt wird.

Anders liegt der Fall, wenn – wie im Deutschlandlied-Beschluss klargestellt – berücksichtigt werden muss, dass es dem Künstler darum ging, mit dem durch das Kunstwerk verkörperten Gegenstand die Freiheit zur Vermittlung des Kunstwerks zu erkämpfen. Benutzt der satirische Künstler das Kunstwerk zur Verfolgung des genannten Ziels, dient auch dieses Handeln dazu, es dem Publikum zugänglich zu machen. Wenn sich aber dann staatliche Maßnahmen gezielt und ausschließlich gegen das so verbreitete Kunstwerk richten, tritt die Meinungsäußerungsfreiheit hinter der Kunstfreiheit zurück.³¹⁷

Die Aussage – „Satire kann Kunst sein; nicht jede Satire ist jedoch Kunst“³¹⁸ – zeigt aber auch, dass für den grundrechtlichen Schutz der Satire die Frage nach der Verortung als Kunst oder nur Meinung nicht die entscheidende ist. Eine satirische Äußerung lässt sich im Rahmen der Meinungsfreiheit eben gerade als Äußerung verhandeln, auch wenn man die Satire als eine Kunstform anerkennt.³¹⁹ Im Ergebnis wird so auf der Ebene der Rechtfertigung und ebenso bei der Prüfung, ob der Grundrechtseingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist, wohl in den meisten Fällen der gleiche Maßstab angelegt, unabhängig davon, ob es sich um eine Beschränkung der Kunst- oder Meinungsfreiheit handelt.³²⁰

3. Verhältnis zu anderen Grundrechten

Gerade in Bezug auf das politische Plakat, das nicht zuletzt auch im Rahmen von Demonstrationen Verwendung findet, ist das Verhältnis zwischen Art. 5 Abs. 1 GG und der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG zu thematisieren. Die Grundrechte haben ähnliche, aber doch verschiedene

316 So bei BVerfG, 07.03.90, 1 BvR 1215/87, NJW 1990, S. 1985 – Deutschlandlied-Beschluss.

317 BVerfG, ebd.

318 BVerfG, 25.3.1992, 1 BvR 514/90, GRUR 1992, S. 471, 473 – geb. Mörder; BVerfG, 10.7.2002, 1 BvR 354/98, NJW 2002, S. 3767 – Bonbons.

319 Ganz hM siehe *Gärtner*, Was die Satire darf, 2009, S. 41f.; *Brauneck*, ZUM 2000, 138; *Cueni*, Schutz von Satire im Rahmen der Meinungsfreiheit, 2019, S. 221 jeweils mwN.

320 *Faßbender*, NJW 2019, S. 705, 707.

Schutzrichtungen. Geht es bei Art. 5 Abs. 1 GG neben der objektiven Komponente als subjektives Freiheitsrecht um die individuelle Teilhabe am Kommunikationsprozess durch eine Meinungsäußerung, schützt Art. 8 Abs. 2 GG hingegen das örtliche Zusammenkommen zu einer „gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung“.³²¹ Nach der herrschenden Meinung wird davon ausgegangen, dass beide Grundrechte nebeneinander anwendbar sind.³²² Auch wenn das BVerfG zum Teil davon spricht, dass „ergänzend zu Art. 8 GG auch das Grundrecht der Meinungsfreiheit als Prüfungsmaßstab herangezogen werden könnte“,³²³ sollte dies nicht als ein Spezialitätsverhältnis missverstanden werden.³²⁴

Es darf auch nicht der Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 GG so erweitert werden, dass es zu einem faktischen Leerlaufen des ersten Absatzes kommt, denn „die normale und übliche Kommunikation zwischen den Menschen in Form von Wort, Schrift und Bild ist weder Kunst noch Wissenschaft.“³²⁵

D. Eingriffe in den Schutzbereich

Die Eingriffsmöglichkeiten in die genannten Schutzbereiche sind mannigfaltig. Aber auch beim satirischen, künstlerischen, politischen Plakat treffen den Staat Schutzpflichten. In Bezug auf die Kunstfreiheit hat der Staat Kunst und Künstler gegen Eingriffe – in Form von beispielsweise Beschädigungen, Zerstörungen oder Gefährdungen – durch Dritte zu schützen. Beschädigungen und Zerstörungen können sich auf das Kunstwerk selbst beziehen oder möglicherweise auf den Werkraum des Künstlers. Bei der Erfüllung der Schutzpflicht hat der Gesetzgeber oder die vollziehende

321 BVerfG, 23.6.2004, 1 BvQ 19/04, NJW 2004, S. 2814, 2815 – Synagogenbau; BVerfG, 24.10.2001, 1 BvR 1190/90, NJW 2002, S. 1031, 1032 – Strafbarkeit von Blockadeaktionen.

322 BVerfG, 26.6.1990, 1 BvR 776/84, NJW 1991, S. 91, 92 – Fall Schubart; so in der Literatur auch bei BeckOK GG/Schneider, Art. 8, Rn. 38; Isensee/Kirchhof/Schmidt-Jortzig, HStR VII, § 162, Rn. 47, der von einer „Idealkonkurrenz“ spricht.

323 BVerfG, 14.5.1985, 1 BvR 233/81, 1 BvR 341/81, NJW 1985, S. 2395 – Brokdorf; ähnlich auch bei BVerfG, 26.6.1990, 1 BvR 776/84, NJW 1991, S. 91, 92 – Fall Schubart.

324 So die Meinung des BVerfG darstellend Isensee/Kirchhof/Schmidt-Jortzig, HStR VII, § 162, Rn. 47.

325 Mangoldt/Klein/Starck/Starck/Paulus, GG, Art. 5, Rn. 412.

Gewalt einen weiten Einschätzungs-, und Wertungs- und Gestaltungsspielraum, welcher die Berücksichtigung konkurrierender öffentlicher und privater Interessen erlaubt.³²⁶ Der grundrechtliche Anspruch auf eine solche Schutzpflicht ist unter Berücksichtigung des genannten Gestaltungsspielraums nur verletzt, wenn überhaupt keine Schutzvorkehrungen getroffen wurden oder die Maßnahmen gänzlich ungeeignet oder unzulänglich sind.³²⁷

E. Das künstlerische Politsatire-Plakat und seine Grenzen

Dass auch gerade das satirische Plakat nicht grenzenlos geschützt wird, ist leicht ersichtlich. Schon die angeführten Grundrechte bestehen nicht grenzenlos. Daher sollen zunächst die Beschränkungen der im Schutzbereich bereits besprochenen Grundrechte und anschließend die Abwägung der kollidierenden Rechtsgüter im Allgemeinen und in Bezug auf die Satire angerissen werden, bevor letztlich die herausgearbeiteten Kriterien zur Auslegung der Satire zusammengefasst werden. Der grundlegende Anknüpfungspunkt für diese Ausführungen bleibt – wie zu den Fragen des Schutzbereichs – die verfassungsrechtliche Rechtsprechung.

I. Die Schranken und Schranken-Schranken der Satire im Allgemeinen

Die im Schutzbereich schon besprochenen Grundrechte bestehen längst nicht schrankenlos: Das Kommunikationsgrundrecht findet seine Schranken in der sogenannten Schrankentrias des Art. 5 Abs. 2 GG bestehend aus den allgemeinen Gesetzen, den Bestimmungen zum Jugendschutz und aus dem Schutz der persönlichen Ehre. Darüber hinaus regelt der Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG als Schranken-Schranke das Zensurverbot.

326 BVerfG, 29.10.1987, 2 BvR 624/83, NJW 1988, S. 1651, 1653 – Lagerung chemischer Waffen.

327 BVerfG, ebd.

1. Das Zensurverbot des Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG

Mit Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG sieht das Grundgesetz als Schranken-Schranke³²⁸ das absolute Verbot einer Zensur vor. Die Verfassung geht bei ihrem Zensur-Verständnis von einer präventiven Zensur aus. Darunter werden Handlungen verstanden, die in der Form zensurierend wirken, indem sie Herstellung oder Verbreitung eines Geisteswerkes, insbesondere durch behördliche Vorprüfung und Genehmigung seines Inhalts, beschränken.³²⁹ In der gesellschaftlichen Diskussion wird häufig bei jeglichen Formen von Beschränkungen der Vorwurf der Zensur erhoben.³³⁰ Die „Nachzensur ist hingegen durchaus möglich und lässt sich im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens überprüfen. Mit anderen Worten wird damit ein präventives Polizeiregime durch ein repressives Gerichtsregime ersetzt.“³³¹ Das verfassungsrechtliche Zensurverbot richtet sich jedoch nur gegen die staatliche Gewalt und entfaltet gerade keine Drittwirkung gegenüber Privatpersonen.³³² Da es ein absolutes Zensurverbot ist, kann es auch keine Ausnahmen über die allgemeinen Gesetze oder die Gesetze zum Schutze der Jugend und der Ehre des Art. 5 Abs. 2 GG geben.

2. Die allgemeinen Gesetze und der Ehrschutz nach Art. 5 Abs. 2 GG

Die allgemeinen Gesetze nach Art. 5 Abs. 2 GG meinen alle Gesetze, die nicht im Speziellen darauf gerichtet sind, eine Meinung als solche zu verbieten oder sich gegen die Äußerung einer Meinung zu richten.³³³ „Die gegenseitige Beziehung zwischen Grundrecht und ‚allgemeinem Gesetz‘ ist also nicht als einseitige Beschränkung der Geltungskraft des Grundrechts durch die ‚allgemeinen Gesetze‘ aufzufassen; es findet vielmehr eine Wechselwirkung in dem Sinne statt, dass die ‚allgemeinen Gesetze‘ zwar dem Wortlaut nach dem Grundrecht Schranken setzen, ihrerseits aber aus der Erkenntnis der wertsetzenden Bedeutung dieses Grundrechts im freiheit-

328 Auf den dogmatischen Streit, ob es sich bei Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG um eine Schranken-Schranke oder ein eigenständiges Grundrecht handeln soll, wird mangels inhaltlicher Relevanz im Rahmen dieser Arbeit verzichtet.

329 BVerfG, 25.4.1972, 1 BvL 13/67, NJW 1972, S. 1934, 1937 – Zensur.

330 So auch von Klaus Staack selbst, siehe dazu Kap. 5, E., I, 10.

331 Mangoldt/Klein/Starck/Starck/Paulus, GG, Art. 5, Rn. 261.

332 hM vgl. nur BeckOK GG/Schemmer, Art. 5, Rn. 117.

333 Konstante verfassungsrechtliche Rechtsprechung vgl. grundlegend BVerfG, 15.1.1958, 1 BvR 400/51, NJW 1958, S. 257, 258 – Lüth.

lichen demokratischen Staat ausgelegt und so in ihrer, das Grundrecht begrenzenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden müssen.³³⁴ Dieser als Wechselwirkungslehre benannte Grundsatz ist ein besonderer Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.³³⁵

Das BVerfG hat deutlich gemacht, dass den Schranken des Ehren- und Jugendschutzes keine eigenständige Bedeutung zukommt, da sie in den allgemeinen Gesetzen aufgehen.³³⁶ Auch unter Bezugnahme historischer Argumente legt das Gericht dar, dass mit dem Jugend- und Ehrenschatz lediglich sichergestellt werden sollte, „dass solche Vorschriften weiterhin zulässig sind.“³³⁷ Der Begriff der persönlichen Ehre ist schwer zugänglich und es fehlt eine eingängige Definition. Das BVerfG sieht die persönliche Ehre jedoch als ein Schutzgut des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.³³⁸

Mit dem Erfordernis des Gesetzesvorbehalts für Eingriffe in die persönliche Ehre lässt sich der Begriff der persönlichen Ehre mittelbar durch einfachgesetzliche Ausgestaltung im Straf- und Zivilrecht mit der entsprechenden Rechtsprechung etwas abstecken.³³⁹

Die typischen einfachrechtlichen Grenzen der Satire liegen im strafrechtlichen Ehrschutz, der in den Beleidigungsdelikten der §§ 185 ff. StGB geregelt ist, in der Volksverhetzung nach § 130 StGB, der Religionsbeschimpfung nach § 166 StGB, der Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole (§ 90 a StGB) oder im Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86 a StGB).³⁴⁰ Eine Grenze findet sich auch im allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG), das als sonstiges Recht im Sinne des § 823 I BGB (i.V.m. § 1004 BGB) auch eine zivilrechtliche Absicherung findet. Eine sondergesetzliche Normierung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts findet sich im Recht am eigenen Bild als ein besonderes Persönlichkeitsrecht in den §§ 22, 23 KUG.³⁴¹

334 Seit BVerfG, ebd. ständige Rechtsprechung. Sich gegen die Wechselwirkungstheorie wegen überflüssiger Wiederholung der im Grundgesetz sowieso schon angelegten Garantien des BVerfG aussprechend Isensee/Kirchhof/*Schmidt-Jortzig*, HStR VII, § 162, Rn. 54.

335 Maunz/Dürig/*Grabenwarter*, GG, Art. 5, Rn. 139. Auf die Kritik bzgl. der Wechselwirkungslehre wird hier verzichtet siehe dazu m.w.N. Maunz/Dürig/*Grabenwarter*, GG, Art. 5, Rn. 147.

336 Vgl. BVerfG, 4.11.2009, 1 BvR 2150/08, NJW 2010, S. 47, 51, Rn. 63 – Wunsiedel mwN.; Maunz/Dürig/*Grabenwarter*, GG, Art. 5, Rn. 195 m.w.N.

337 BVerfG, ebd.

338 BVerfG, 25.10.2005, 1 BvR 1696/98, NJW 2006, S. 207, 208 – Stolpe m.w.N.

339 Maunz/Dürig/*Grabenwarter*, GG, Art. 5, Rn. 199 m.w.N.

340 Siehe dazu ausführlich *Gärtner*, Was die Satire darf, 2009, S. 196–262.

341 Dazu ausführlicher unter Kap. 5, B., III, 5, Exkurs.

Da sich das Erfordernis der Allgemeinheit meinungsbeschränkender Gesetze auch auf die Bestimmungen zum Ehrenschatz erstreckt,³⁴² sind auch für die straf- und zivilrechtlichen Vorschriften die Wechselwirkungen mit dem eingeschränkten Grundrecht der Meinungsfreiheit sowohl auf der Ebene der Auslegung als auch der Anwendung zu beachten.³⁴³

3. Die Schranken der Kunstfreiheit

Für die Kunstfreiheit verbietet sich aus zwingend systematischen sowie entstehungsgeschichtlichen Gründen eine direkte oder analoge Anwendung der Schranken aus Art. 5 Abs. 2 GG oder sonstiger Schrankenregelungen anderer Verfassungsbestimmungen.³⁴⁴ Diese vorbehaltlose Stellung der Wissenschaft, Forschung und Kunst im dritten Absatz ist auch historisch zu erklären. Es liegt an der in ihrer Grausamkeit alleinstehenden Vergangenheit der Deutschen zur Zeit des Nationalsozialismus, dass die Verfassung von 1949 bewusst politisch-ideologische Abhängigkeiten vermeiden wollte. Deshalb sind auch Kunst und Künstler in ihrer Freiheit besonders zu schützen. Damit ist aber insofern keine schrankenlose Gewährleistung zu verstehen, vielmehr ist „ein im Rahmen der Kunstfreiheitsgarantie zu berücksichtigender Konflikt [...] nach Maßgabe der grundgesetzlichen Wertordnung und unter Berücksichtigung der Einheit dieses grundlegenden Wertsystems durch Verfassungsauslegung zu lösen.“³⁴⁵ Der für die Satire typische Fall der Kollision zwischen Meinungsfreiheit und dem Persönlichkeitsschutz ergibt sich ebenso in Bezug auf die Kunstfreiheitsgarantie. Im Rahmen der Abwägung im Einzelfall bedarf es jedoch der Berücksichtigung des Kunstspezifischen.³⁴⁶

342 BVerfG, 4.11.2009, 1 BvR 2150/08, NJW 2010, S. 47, 51, Rn. 63 – Wunsiedel.

343 Maunz/Dürig/*Grabenwarter*, GG, Art. 5, Rn. 199 m.w.N.

344 hM und ständige Rechtsprechung vgl. dazu ausführlich BVerfG, 24.2.1971, 1 BvR 435/68, GRUR 1971, S. 461, 464 – Mephisto.

345 BVerfG, ebd.

346 BVerfG, ebd., S. 461, 465 – Mephisto.

II. Die absoluten Grenzen

1. Schmähkritik und Formalbeleidigungen

Das aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitete allgemeine Persönlichkeitsrecht zeigt bereits in seiner dogmatischen Herleitung ganz deutlich, wann die Meinungsfreiheit spätestens zurückstecken muss: bei der Würde des Menschen. Hinzunehmen sind dementsprechend durchaus der Sachverhalt von Polemik, von zugespitzter Äußerung und – sicherlich auch bis zu einem gewissen Grad – von Beleidigung. Eine Ausprägung der Grenze lässt sich in der Schmähkritik und Formalbeleidigung finden.³⁴⁷

Eine Schmähkritik liegt vor, wenn die Äußerung, sei sie satirisch, künstlerisch oder nicht, den tiefsten Kern des Persönlichkeitsschutzes, namentlich die Menschenwürde verletzt. Das Persönlichkeitsrecht basiert grundrechtlich auf dem sogenannten, mittlerweile unstrittig anerkannten, allgemeinen Persönlichkeitsrecht, welches dogmatisch aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG hergeleitet wird. Es sei angemerkt, dass nicht nur das allgemeine Persönlichkeitsrecht, sondern alle Grundrechte auf dem Prinzip der Menschenwürde fußen und dieses konkretisieren. Doch durch seine grundlegende Nähe zum vorbehaltlos gewährten Recht auf Menschenwürde, dem „Höchstwert des Verfassungsrechts“³⁴⁸, stellt jeder Angriff, der diesen Kern berührt, die Grenze der zulässigen Äußerung dar. Es bedarf damit immer „einer sorgfältigen Begründung, wenn angenommen werden soll, dass der Gebrauch eines Grundrechts auf die unantastbare Menschenwürde durchschlägt.“³⁴⁹ Äußerungen, die die Qualität eines Angriffs auf den unantastbaren Kern der Menschenwürde haben, werden dann unter den Begriffen der Schmähkritik und der Formalbeleidigung gefasst.

Bezeichnendes Merkmal der Formalbeleidigung ist es, wenn ein sachliches Anliegen völlig in den Hintergrund tritt, wohingegen die persönliche Kränkung in den Vordergrund tritt und sie sich so durch Gehässigkeit

347 BVerfG, 25.2.1993, 1 BvR 151/93, NJW 1993, S. 1462 – Böll; BVerfG, 16.6.1990, 1 BvR 1165/89, NJW 1991, S. 95, 96 – postmortale Schmähkritik; BVerfG, 10.10.1995, 1 BvR 1476/91, 1 BvR 1980/91, 1 BvR 102/92, 1 BvR 221/92, NJW 1995, S. 3303, 3304 – Soldaten sind Mörder; BVerfG, 29.7.2003, 1 BvR 2145/02, NJW 2003, S. 3760; BVerfG, 8.2.2017, 1 BvR 2973/14, NJW 2017, S. 1460 f. – Obergaleiter der SA-Horden.

348 *Di Fabio*, JZ 2004, S. 1, 5.

349 BVerfG, 10.10.1995, 1 BvR 1476/91, 1 BvR 1980/91, 1 BvR 102/92, 1 BvR 221/92, NJW 1995, S. 3303, 3304 – Soldaten sind Mörder.

und Böswilligkeit auszeichnet.³⁵⁰ Unter den Begriff der Formalbeleidigung fallen alle Schimpfwörter, beleidigende Vergleiche oder vergleichbare Äußerungen, bei denen auch jedes sachliche Anliegen in den Hintergrund rückt, doch im Gegensatz zur Schmähkritik äußert sich das sogar so offensichtlich, dass sich die Frage des Sachbezugs gar nicht ernsthaft stellt.³⁵¹ In diesem Sinne gibt es keinen darüber hinausgehenden Grund zwischen Schmähkritik und Formalbeleidigung zu unterscheiden.

Rechtsdogmatisch ist teilweise umstritten, ob die Schmähkritik überhaupt vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit erfasst wird. Damit stellt sich die Frage, ob es sich um eine Begrenzung des Schutzbereichs handelt oder ob die Schmähkritik erst im Rahmen der Abwägung kollidierender Verfassungsgüter relevant wird. Eindeutig ist zunächst nur, dass die Schmähkritik eine Ausnahme darstellt und damit eng auszulegen ist.³⁵² Bei Äußerungen, die als eine Schmähkritik einzuordnen sind, tritt nach einer häufig vertretenen Meinung in der Literatur der Ehr- und Persönlichkeitsschutz vor die Meinungsfreiheit.³⁵³ Dies ließe sich so verstehen, dass es zu dieser Regelwirkung eine Ausnahme gäbe, so dass es letztlich doch zu einer Abwägung zwischen Persönlichkeitsrecht und Meinungsfreiheit kommen könnte. Das BVerfG macht deutlich, dass die Qualifikation einer Äußerung als Schmähkritik auf jeden Fall zu einem Verzicht auf eine Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Ehrschutz führt.³⁵⁴ Wegen der eindeutigen und heftigen Folge einer solchen Qualifikation gilt es regelmäßig den Anlass und den Kontext der Äußerung zu berücksichtigen.³⁵⁵ Die Diffamierung muss dann im Vordergrund stehen.

350 BVerfG, 28.7.2014, 1 BvR 482/13, ZUM 2014, S. 965, 966.

351 Vgl. *Gärtner*, Was die Satire darf, 2009, S. 210. Als insofern demütigend wird der Begriff „Krüppel“ vom BVerfG verstanden, BVerfG, 25.3.1992, 1 BvR 514/90, GRUR 1992, S. 471, 472 – geb. Mörder.

352 BVerfG, 14.6.2019, 1 BvR 2433/17, NJW 2019, 2600, Rn. 18; BVerfG, 10.10.1995, 1 BvR 1476/91, 1 BvR 1980/91, 1 BvR 102/92, 1 BvR 221/92, NJW 1995, S. 3303 – Soldaten sind Mörder.

353 Maunz/Dürig/*Grabenwarter*, Art. 5, Rn. 163; *Müller-Riemenschneider*, Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz, 2013, S. 81; *Rühl*, Tatsachen – Interpretationen – Wertungen: Grundfragen einer anwendungsorientierten Grundrechtsdogmatik, 1998, S. 318.

354 Vgl. m.w.N. BVerfG, 14.6.2019, 1 BvR 2433/17, NJW 2019, S. 2600.

355 BVerfG, 14.6.2019, 1 BvR 2433/17, NJW 2019, S. 2600, Rn. 18; BVerfG, 23.8.2005, 1 BvR 1917/04, NJW 2005, S. 3274 – Anspielung auf NS-Zeit; BVerfG, 10.10.1995, 1 BvR 1476/91, 1 BvR 1980/91, 1 BvR 102/92, 1 BvR 221/92, NJW 1995, S. 3303 – Soldaten sind Mörder.

Ein zum Teil schon selbst im Beschwerdeverfahren revidierter Beschluss des Landgerichts Berlin von 2019 in Bezug auf die Grünen-Politikerin Renate Künast führte – milde ausgedrückt – zu großer Verwunderung. Danach wurden offensichtlich entwürdigende Äußerungen nicht als Formalbeleidigungen oder Schmähkritik verstanden, da sie für die Berliner Richter in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einer Äußerung der Politikerin standen, die im Rahmen einer Pädophilie-Debatte von 1986 erfolgt war.³⁵⁶

In Bezug auf die Satire oder gar das satirische Plakat gäbe es in der Rechtspraxis – so wird es zuweilen konstatiert – kaum Fälle der reinen Schmähkritik und Formalbeleidigung.³⁵⁷ Der Fall des Satirikers Jan Böhmmermann zu seinem sogenannten „Schmähgedicht“ über den türkischen Präsidenten Erdoğan mag dazu eine Ausnahme darstellen.³⁵⁸

2. Angriff auf die Menschenwürde

Unabhängig von den Fällen der Schmähkritik und der Formalbeleidigung sind auch Fälle denkbar, in denen in sonstiger Weise die Menschenwürde durch Äußerungen angegriffen wird. Nach ständiger Rechtsprechung und herrschender Meinung wird die Objektformel verwendet. Danach widerspricht es der menschlichen Würde, den Menschen zum bloßen Objekt zu machen,³⁵⁹ d.h. der Mensch ist vor Angriffen der Würde wie Erniedrigung, Brandmarkung, Verfolgung, Ächtung usw. zu schützen.³⁶⁰ Zum Kern der privaten Lebensführung gehört als Teil des Intimlebens die Darstellung sexuellen Verhaltens, wenn diese geeignet ist, den Betroffenen in seiner Person zu entwerten und ihm so die Würde als Mensch abzusprechen.³⁶¹ So begründete das Gericht 1987 die Entscheidung zu einer Karikatur Rainer Hachfelds, die den damaligen CSU-Politiker Franz Josef Strauß als ein

356 Zu den Äußerungen, die nicht beanstandet wurden, gehörten „Stück Scheisse“, „Krank im Kopf“, „altes grünes Drecksschwein“, „Geisteskrank“, „kranke Frau“, „Schlampe“, „Gehirn Amputiert“, „Drecks Fotze“, „Sondermüll“, „Alte perverse Dreckssau“, „hohle Nuss“. LG Berlin, 9.9.2019, 27 AR 17/19, MMR 2019, S. 754.

357 *Gounalakis*, NJW 1995, S. 809, 816; *Kassing*, Ehrverletzende Personalsatire, 2004, S. 245; *Gärtner*, Was die Satire darf, 2009, S. 210.

358 Zu diesem Gedicht wird gesondert unter Kap. 6, A., II., 1. eingegangen.

359 Vgl. nur BVerfG, 21.6.1977, 1 BvL 14/76, NJW 1977, S. 1525, 1526.

360 BVerfG, 12.12.2000, 1 BvR 1762/95, 1 BvR 1787/95, GRUR 2001, S. 170, 174 – Benetton-Werbung m.w.N.

361 BVerfG, 3.6.1987, 1 BvR 313/85, NJW 1987, S. 2661, 2662 – Strauß-Karikaturen.

Schwein darstellt, das ein anderes Schwein in Richterrobe begattet, mit dem Tatbestand der Verletzung der Menschenwürde.³⁶²

III. Die (satirische) Äußerung in Abwägung mit dem Persönlichkeitsrecht

Letztlich müssen im Falle der Kollision die widerstreitenden Grundrechtspositionen des allgemeine Persönlichkeitsrechts Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG und der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG nach dem Prinzip der praktischen Konkordanz zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden. Auch eine Verhandlung der Satire unter der Kunstfreiheit muss dann zu einer Abwägung des Art. 5 Abs. 3 GG mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Betroffenen führen.

Über die Zeit der äußerungsrechtlichen Rechtsprechung hat das BVerfG Leitlinien für die Abwägung im Falle des Konflikts zwischen Meinungsäußerung und Persönlichkeitsrecht herausgebildet. Auch im Rahmen dieser Entscheidungen überprüft das BVerfG die vorhergehenden Urteile der Gerichte nur auf die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts, d.h. ob die Gestaltung des Verfahrens, die Feststellung und Würdigung des Tatbestandes, die Auslegung des einfachen Rechts und seine Anwendung auf den Einzelfall prinzipiell den dafür zuständigen Fachgerichten zustehen und einer etwaigen Nachprüfung durch das BVerfG entzogen sind. In den Fällen zur Meinungsfreiheit ist eine solche Verletzung spezifischen Verfassungsrechts aber bereits dann gegeben, wenn einer der drei folgenden Szenarien vorliegt: Erstens wenn die Gerichte ihrer Beurteilung eine Äußerung zugrunde legen, die nicht so gefallen ist, zweitens wenn die Gerichte der betreffenden Äußerung einen Sinn geben, den sie nach dem festgestellten Wortlaut objektiv nicht hat, oder drittens wenn sich unter mehreren objektiv möglichen Deutungen für eine entschieden wurde, ohne die anderen unter Angabe überzeugender Gründe auszuschließen.³⁶³ Daraus folgt, dass die Deutung der in Frage stehenden Äußerung maßgeblich ist, wofür das Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspublikums zugrunde gelegt wird.³⁶⁴ Erst wenn der Sinn

362 BVerfG, ebd. Die Karikaturen wurden unter dem Grundrecht der Kunstfreiheit und nicht der Meinungsfreiheit verhandelt.

363 Ständige Rechtsprechung siehe unter vielen m.w.N. BVerfG, 8.7.1993, 2 BvR 1576/92, NJW 1994, S. 1149 f.; vgl. auch BVerfG, 12.12.2000, 1 BvR 1762/95, 1 BvR 1787/95, GRUR 2001, S. 170, 174 – Benetton-Werbung m.w.N.

364 Ständige Rechtsprechung siehe unter vielen m.w.N. BVerfG, 25.10.2005, 1 BvR 1696/98, NJW 2006, S. 207, 208 – Stolpe.

der Äußerung gedeutet wurde, stellt sich die Frage nach der Abwägung und somit nach dem Ausgleich zwischen den beiden grundrechtlich verbürgten Rechtsgütern. Dies erfolgt nach den Grundsätzen der praktischen Konkordanz, „kollidierende Grundrechtspositionen [...] in ihrer Wechselwirkung zu erfassen und [...] so in Ausgleich zu bringen [sind], dass sie für alle Beteiligten möglichst weitgehend wirksam werden“.³⁶⁵ Die vom BVerfG herausgearbeiteten Abwägungs- und Kollisionsregeln seien im Folgenden vorgestellt.

1. Vermutungsregel bei Beiträgen zur öffentlichen Meinungsbildung

Wie bereits herausgearbeitet kommt der Meinungsfreiheit wegen ihrer grundlegenden Bedeutung für die politische Meinungsbildung und somit für die demokratische Teilhabe und Ordnung ein ganz besonderer Schutz zu. Das BVerfG hat deutlich gemacht, dass der Persönlichkeitsrechtsschutz in Bezug auf Meinungen in einer die Öffentlichkeit berührenden Frage zurückzutreten hat.³⁶⁶ Es wird insofern von einer Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede, sofern es sich um einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung handelt, ausgegangen.³⁶⁷ Ein solcher Beitrag liegt vor allem dann vor, wenn es sich um Äußerungen im politischen Wahlkampf handelt, denn gerade in diesem ist „der politische Meinungskampf auf das Höchste intensiviert“.³⁶⁸ In Bezug auf politische Parteien gilt diese Vermutungsregel in besonderem Maße, so dass sogar scharfe, auch wenn für den politischen Meinungskampf nicht ungewöhnliche Polemik hinzunehmen ist, gerade weil eine politische Partei die Möglichkeit hat, „sich politisch

365 Zit. nach BVerfG, 23.10.2013, 1 BvR 1842/11, 1 BvR 1843/11, NJW 2014, S. 46, 47 m.w.N.; ständige Rechtsprechung seit BVerfG, 26.5.1970, 1 BvR 83, 244, 345/69, NJW 1970, S. 1729, 1730.

366 Ständige Rechtsprechung siehe BVerfG, 15.1.1958, 1 BvR 400/51, GRUR 1958, S. 254, 255 – Lüth; BVerfG, 15. 1. 1958, 1 BvR 400/57, NJW 1958, S. 257, 258; BVerfG, 22.6.1982, 1 BvR 1376/79, NJW 1983, S. 1415 – CSU NPd Europas; BVerfG, 10.10.1995, 1 BvR 1476/91, 1 BvR 1980/91, 1 BvR 102/92, 1 BvR 221/92, NJW 1995, S. 3303, 3305 – Soldaten sind Mörder; BVerfG, 4.11.2009, 1 BvR 2150/0, NJW 2010, S. 47, 55 – Wunsiedel.

367 Diejenigen die die Vermutungsregel ablehnen, können mit ihren Argumenten nicht überzeugen. Die Sorge aus den 1990er Jahren, dass der Ehrschutz zugunsten der Meinungsfreiheit „geopfert“ werde (so *Ossenbühl*, ZUM 1999, S. 505, 508), hat sich nicht bewahrheitet. Siehe auch *Gärtner*, Was die Satire darf, 2009, S. 214 f.

368 BVerfG, 5.4.2001, 1 BvR 932/94, NJW, S. 2957, 2959 – Wilhelm Kaisen.

zu wehren“.³⁶⁹ Der Öffentlichkeitsbezug als notwendiges Merkmal, damit die Vermutungsregel zugunsten der Meinungsfreiheit Wirkung entfaltet, ist gerade im Rahmen der Satire regelmäßig gegeben. Es ist der Satire wesentypisch, solche Themen als Gegenstand ihres Angriffs zu behandeln. Folgerichtig muss diese Vermutungsregelung auch in Bezug auf satirische Äußerungen im Allgemeinen und im Konkreten für das künstlerische Politisatire-Plakat Anwendung finden. Auch die Plakate Klaus Staecks – dies sei schon vorweggenommen – behandeln gesamtgesellschaftlich relevante Themen wie die Umweltverschmutzung, Gleichberechtigung von Mann und Frau, Friedenspolitik oder Systemfragen bzgl. des sozialen Ungleichgewichts.³⁷⁰

2. Rede und Gegenrede, das Recht auf Gegenschlag

Das Recht auf Gegenschlag basiert auf dem Grundgedanken von Rede und Gegenrede. Demnach wird davon ausgegangen, dass derjenige, der selbst im Rahmen des öffentlichen Meinungskampfes ein abwertendes Urteil geäußert hat, auch eine mindestens ebenso abwertende bzw. scharfe Gegenreaktion ertragen muss, da er sie ja selbst veranlasst hat.³⁷¹ Zugrunde gelegt wird die Überlegung, dass ein Vorverhalten des Betroffenen nicht außer Acht gelassen werden darf. Diese Verknüpfung von Anlass bzw. Aktion und Reaktion in einem schwebenden Meinungskampf ist aber nicht nur auf gegenseitige Beleidigungen beschränkt, sondern umfasst vielerlei einprägsame oder sonstige starke Formulierungen, die das Ansehen mindern können.³⁷² Ferner kann auch die Form der Meinungsäußerung relevant sein. Die freie Rede, also das gesprochene Wort, zeichnet sich durch Schnelligkeit und Spontanität aus. Gerade in der Situation der freien Rede und Gegenrede müssen auch Schärfen, Herabsetzungen und Übersteigerungen hinzunehmen sein, auch wenn diese nicht zu einer sach-

369 BVerfG, 22.6.1982, 1 BvR 1376/79, NJW 1983, S. 1415, 1417 – CSU NPD Euro-pas;

370 Vgl. Kap. 4 und 5.

371 Ständige Rechtsprechung und absolut hM siehe beispielsweise BVerfG, 25.1.1961, 1 BvR 9/57, NJW 1961, S. 819, 822 – Schmid-Spiegel; BVerfG, 6.11.1968, 1 BvR 501/62, NJW 1969, S. 227, 228 – GEMA; BVerfG, 13.5.1980, 1 BvR 103/77, NJW 1980, S. 2069, 270 – Kunstkritik; BVerfG, 25.1.1984, 1 BvR 272/81, NJW 1984, S. 1741, 1746 – Springer/Wallraff; Epping/Hillgruber/Schemmer, Art. 5, Rn. 120.

372 BVerfG, 6.11.1968, 1 BvR 501/62, NJW 1969, S. 227, 228 – GEMA.

gemäßen Meinungsbildung beitragen können.³⁷³ Wäre dem nicht so, wäre die Gefahr eines sogenannten „chilling effects“ in der freien Rede wohl nicht mehr zu leugnen. Das Konzept des Rechts auf Gegenschlag ist weder auf den Fall einer hitzigen Diskussion zwischen zwei Parteien noch auf einen persönlichen Angriff begrenzt. Als Beispielsüberlegung sei der Fall zu nennen, in dem ein Politiker scharf kritisiert wird. Das Recht auf Gegenschlag bezieht sich eben dann nicht nur auf die Person des Politikers, oder Mitglieder seiner Partei, sondern auf alle Personen, die sich in den Grenzen dieses Kontexts zu einer Gegenreaktion veranlasst sehen.³⁷⁴

Ferner dürfen auch an die Gegenrede keine erhöhten Anforderungen gestellt werden, vor allem muss die Äußerung nicht zur Wiederherstellung der Ehre „unbedingt erforderlich“ sein.³⁷⁵

Das Konzept auf Rede und Gegenrede spielt – auch wenn nicht immer als solches bezeichnet – im Bereich der satirischen Äußerung eine nicht zu vernachlässigende Rolle, da satirische Äußerungen häufig eine Reaktion auf eine zuvor gefallene Äußerung sein können. Gärtner sieht z.B. bei Werbesatiren die satirisch aufgearbeitete Werbung als „die den Gegenschlag provozierende Aussage“.³⁷⁶ Aber auch andersherum muss sich der Satiriker die Gegenrede gefallen lassen, zumal Satiren besonders scharf in ihrer Aussage sein können.³⁷⁷ Das Rede und Gegenrede dabei nicht in der gleichen Form zu erfolgen haben, ist einleuchtend, sonst müsste der Musikkritiker selbst Musik machen, und der Plakat-Satiriker dürfte selbst nur auf satirische Plakate reagieren sowie der Kritiker eines Plakat-Satirikers nur mit satirischen Plakaten.³⁷⁸

373 Vgl. BVerfG, 13.5.1980, 1 BvR 103/77, NJW 1980, S. 2069, 2070 – Kunstkritik.

374 Vgl. dazu hier auch Kap. 5, C., I.

375 BVerfG, 25.1.1961, 1 BvR 9/57, NJW 1961, S. 819, 821 – Schmid-Spiegel.

376 Gärtner, Was die Satire darf, 2009, S. 219.

377 Vgl. dazu hier auch Kap. 5, C., I.

378 Wie schon mehrfach deutlich gemacht wurde, steht dem auch nicht die Hachfeld-Entscheidung entgegen, auch wenn es dort heißt: „Soweit sich der Bf. auf das für die Presse- und Meinungsäußerungsfreiheit entwickelte „Recht zum Gegenschlag“ beruft [...] verkennt er bereits, dass sich der Bayerische Ministerpräsident ihm gegenüber nicht einer den Karikaturen vergleichbaren Sprache bedient hat.“ Hier ist nicht kontextlos auf die „vergleichbare Sprache“ abzustellen, sondern wie das Gericht anschließend verdeutlicht, dass „der Umstand, dass dieser ein im Kreuzfeuer des öffentlichen Meinungskampfes stehender Politiker ist, [...] ihn nicht seiner personalen Würde [entkleidet] und [...] derartige Ehrverletzungen auch nicht unter Berufung auf die Freiheit der Kunst [rechtfertigt].“ BVerfG, 3.6.1987, 1 BvR 313/85, NJW 1987, S. 2661, 2662 – Strauß-Karikaturen.

3. Erhöhte Schwelle durch die Idee der Reizüberflutung

Da jede Meinungsäußerung darauf ausgerichtet ist, Aufmerksamkeit zu erregen, wird gerade wegen der Reizüberflutung der heutigen Medienzeit davon ausgegangen, dass starke Formulierungen hinzunehmen sind.³⁷⁹ Diese Ausführung des BVerfG wird unter dem Stichwort der Reizüberflutung kontrovers rezipiert und diskutiert.³⁸⁰ So wurde das Argument stark gemacht, dass es mit diesem Konzept „zu einer ins Grenzenlose gesteigerten Verrohung der Sprache“³⁸¹ käme und lediglich zu einer Eskalation führe.³⁸² Es sollte beachtet werden, dass der Beschluss, der die Überlegung der Reizüberflutung ins Spiel brachte, aus dem Jahr 1968 stammt. In Zeiten einer quantitativ betrachtet durch das Internet viel größeren Verbreitung der Massenmedien muss diese Idee der Reizüberflutung doch erst recht Anwendung finden.

4. Die Sphärentheorie

Das BVerfG hat auch die sogenannte Sphärentheorie entwickelt. Diese baut auf dem Gedanken auf, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht mit seiner Verankerung in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG durch seine Nähe zur unantastbaren Menschenwürde einer besonderen Rechtfertigung bedarf, wobei der Kernbereich privater Lebensführung sogar als unantastbar angesehen wird.³⁸³ Dieser wird im Rahmen der Theorie als die Intimsphäre bezeichnet, in die ein Eingriff niemals zu rechtfertigen ist. Doch wird auch diese Sphäre nur in äußersten Fällen angenommen. Mit sicherlich denkbaren Ausnahmen gehört die Sexualität grundsätzlich zu dem Kernbereich privater Lebensführung. Der rigide Umgang mit den Anwendungsfällen der Intimsphäre zeigt sich besonders an dem – wenn auch nicht unumstrittenen – Beispiel der persönlichen Tagebucheinträge.³⁸⁴ Denn letztlich schließt die Intimsphäre jeglichen Bezug zur Sozial- oder Privatsphäre aus.

379 BVerfG, 6.11.1968, 1 BvR 501/62, NJW 1969, S. 227, 228 – GEMA.

380 So beispielsweise *Klass*, Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens, 2004, S. 299; *Gärtner*, Was die Satire darf, 2009, S. 221 f.

381 *Kriele*, NJW 1994, S. 1897, 1901.

382 Dazu kritisch *Gärtner*, Was die Satire darf, 2009, S. 222.

383 Maunz/Düring/*Di Fabio*, GG, Art. 2 I, Rn. 157. Siehe dazu schon in Bezug auf die Strauß-Karikaturen unter Kap. 3, E., II., 2.

384 Vgl. dazu BVerfG, 14.9.1090, 2 BvR 1062/87, NJW 1990, S. 563 f. – Tagebuch.

Der Intimsphäre nachgelagert ist die Privatsphäre. Eingriffe in diese sind nicht ausgeschlossen, doch müssen für eine Rechtmäßigkeit des Eingriffs besondere Umstände vorliegen. Auf die Privatsphäre folgt die Sozialsphäre, an die bzgl. eines Eingriffs wiederum weniger strenge Voraussetzungen geknüpft werden.³⁸⁵ Diese Sphären besitzen aber keine starren Grenzen: Mag ein Sachverhalt erstmal eine Einordnung in die verschiedenen Sphären nahelegen, kann immer noch durch Kontext oder ggfs. den Inhalt ein anderes Ergebnis angebracht sein. Ferner sind die Grenzen fließend, weswegen eine Einordnung in die Sphären nicht von einer Einzelfallentscheidung befreit.

Letztlich folgt aus diesen Sphären, dass je näher in den Kernbereich privater Lebensführung eingegriffen wird, desto gewichtiger die Rechtfertigung ausfallen muss, bis zu dem Bereich, in dem eine Rechtfertigung wegen Art. 1 Abs. 1 GG nicht mehr möglich ist. Spiegelbildlich ergibt sich daraus, dass je weiter der Eingriff von dem Kernbereich der privaten Lebensführung entfernt ist, desto leichter dieser Eingriff gerechtfertigt werden kann.

5. Schritt in die Öffentlichkeit

Genauso wie im Rahmen des Rechts auf Gegenschlag auf das Vorverhalten abgestellt wird, ist es auch relevant, ob sich die betroffene Person bereits an die Öffentlichkeit gewandt hat.³⁸⁶ In der Kombination mit der Sphärentheorie ergibt sich daraus, dass auch Äußerungen oder satirische Darstellungen in Bezug auf das Privatleben zu rechtfertigen sind, wenn der Betroffene mit dieser Thematik zuvor selbst an die Öffentlichkeit getreten ist.

Aber auch Persönlichkeiten, die besonders in der Öffentlichkeit stehen und diese sich zu Nutze machen können, müssen herabsetzende Kritik aushalten, da sie mit einer größeren Reichweite auf solche Angriffe reagieren können.³⁸⁷ Daraus folgt die Überlegung, dass die Personen, die sich der Öffentlichkeit bedienen und von ihr profitieren, das Narrativ nicht mehr allein kontrollieren, sondern eben dann auch der, zum Teil sogar scharfen Kritik ausgesetzt sind. Selbstredend müssen die Grenzen der Privatsphäre, jedoch spätestens der Intimsphäre geachtet werden.

385 Vgl. Maunz/Düring/*Di Fabio*, GG, Art. 2 I, Rn. 158–161.

386 Vgl. Götting/Schertz/Seitz/*Hösch*, Handbuch Persönlichkeitsrecht, § 21, Rn. 4.

387 Vgl. dazu *Gärtner*, Was die Satire darf, 2009, S. 217.

6. Rahmen der Äußerung

Maßgeblich ist ferner in welchem Kontext die Äußerung getätigt wurde. Gerade bei künstlerischen Äußerungen kann wegen des Schutzes der Kunstfreiheit eine höhere Schwelle zu Gunsten der künstlerischen Aussage geboten sein. Diese Überlegung folgt aus Art. 5 Abs. 3 GG, wonach die Kunstfreiheit ohne ausdrückliche Schranke gewährleistet wird.³⁸⁸ Davon unberührt bleibt der Kernbereich des Persönlichkeitsrechts. Auch eine Aneinanderreihung von Schmähungen wird der Betroffene – mag die Äußerung auch unter die Kunstfreiheit fallen – nicht hinnehmen müssen.³⁸⁹

Es wird für den Betroffenen maßgeblich sein, in welcher Form und über welches Medium die satirische Äußerung verbreitet wird. Ob die satirische Äußerung im Rahmen beispielsweise einer Zeitschrift oder eines Fernsehformats mit einer entsprechend breiten Publikumswirkung verbreitet worden ist, oder ob es sich nur um eine private Äußerung handelt, macht demnach ebenso einen erheblichen Unterschied.

7. Besonders schützenswerte Personen

Unabhängig von den bisher genannten Punkten sind auch besonders schützenswerte Betroffenenengruppen oder Situationen denkbar. Unabhängig vom Vorverhalten sind Minderjährige oder sonstige in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte oder Unfähige zu schützen. Ausflüsse des Minderjährigenschutzes lassen sich in unterschiedlicher Weise im einfachen Recht wie im BGB wiederfinden. Auch im Rahmen der Abwägung im Äußerungsrecht ist auf besonders schützenswerte Personen zu achten.

388 Vgl. Götting/Schertz/Seitz/Hösch, Handbuch Persönlichkeitsrecht, § 21, Rn. 8 m.w.N.; zur Kunstfreiheit hier unter Kap. 3, C., III.

389 LG Hamburg, 17.5.2016, 324 O 255/16, NJW-RR 2017, S. 36 – Böhmermann; LG Hamburg, 10.2.2017, 324 O 402/16, ZUM-RD 2017, S. 417 – Böhmermann; OLG Hamburg, 15.5.2018, 7 U 34/17, ZUM-RD, 2018, S. 484, 488 – Böhmermann; im Ergebnis zustimmend: Götting/Schertz/Seitz/Hösch, Handbuch Persönlichkeitsrecht, § 21, Rn. 10; *Fahl*, NStZ 2016, S. 313, 318; ablehnend u.a. *Faßbender*, NJW 2019, S. 705, 709; *Rusch/Becker*, AfP 2016, S. 201, 204.

8. Ergebnis

Das heißt im Ergebnis, dass Äußerungen, die den Betroffenen in seiner Ehre herabsetzen, jedenfalls dann noch rechtmäßig sind, wenn sie gemessen an den von der Gegenseite erhobenen Ansprüchen oder aufgestellten Behauptungen nicht unverhältnismäßig erscheinen. Einen Einfluss darauf haben insofern Aspekte, wer betroffen ist (Person des öffentlichen Lebens oder nicht), in welcher Form (z.B. freie Rede, hitzige Diskussion) und vor allem in welchem Kontext und auf welchen Anlass hin (dies stets unter Berücksichtigung der Idee der Reizüberflutung) die Äußerung getätigt wurde.

Den Abwägungskriterien, die sich über die Zeit entwickelt haben, wird zugesprochen, dass sie eine klare Rechtsprechungslinie und so Rechtssicherheit ermöglichen und damit jedenfalls eine „Schwankungsbreite“ der Einzelfallabwägung vermindern.³⁹⁰

IV. Die Kriterien für die Auslegung der Satire im Besonderen

Welche Auslegungskriterien für die satirische Äußerung im Einzelnen herauszuarbeiten sind, soll im Folgenden gezeigt werden. Dabei wird zunächst auf das Verständnis der Rechtsprechung und vor allem des BVerfG eingegangen. Im Anschluss werden solche Stimmen in der Literatur aufgeführt, die sich mehrheitlich in Abgrenzung zum BVerfG positioniert haben.

1. Auslegungsmethodik der Rechtsprechung: Die Entkleidung der Aussage

Grundlegend für die Auslegung der Satire – unabhängig ob diese unter der Kunst- oder Meinungsfreiheit verhandelt wird – sind zunächst sogenannte werkgerechte Maßstäbe.³⁹¹ Mit dem Ziel des werkgerechten Umgangs differenziert die Rechtsprechung zwischen dem Aussagekern und der satirischen Einkleidung. „Eine Satire oder ähnliche Übersteigerung darf als Stilmittel der Kommunikation grundsätzlich nicht schon selbst als Kund-

390 *Gosche*, Spannungsverhältnis, 2008, S. 63 m.w.N.

391 BVerfG, 3.6.1987, 1 BvR 313/85, NJW 1987, S. 2661 – Strauß-Karikaturen; BVerfG, 10.7.2002, 1 BvR 354/98, NJW 2002, S. 3767 – Bonbons.

gabe der Missachtung gewürdigt werden.³⁹² Die Entkleidung der Satire, das Verdeutlichen des Aussagekerns, ist der Hauptpunkt für die ständige Rechtsprechung und stellt die große und komplexe Herausforderung für die Rechtsprechung dar.

Es geht darum, dass zur rechtlichen Bewertung die Satire des „in Wort und Bild gewählten satirischen Gewandes“ entkleidet wird, damit dann der eigentliche Inhalt ermittelt werden kann, denn entscheidend ist eben nicht der Wortlaut der Satire, sondern der dahinterstehende Aussagegehalt – ihre Botschaft.³⁹³ Für die Entkleidung muss die Satire in den richtigen Kontext gebracht werden. Eine Entkleidung kann nur gelingen, wenn der zeithistorische Bezug beachtet wird. Es folgt erst dann eine gesonderte Überprüfung des Aussagekerns und der Einkleidung mit der Frage, ob sie eine Kundgabe der Missachtung gegenüber der betroffenen Person enthalten. Dabei muss beachtet werden, dass die Maßstäbe im Hinblick auf das Wesensmerkmal der Verfremdung für die Beurteilung der Einkleidung, anders als im Regelfall, weniger streng sind als die für die Bewertung des Aussagekerns.³⁹⁴ Nach der erfolgreichen Entkleidung ist der Aussagekern zu überprüfen. Grundsätzlich gilt, sofern das Grundrecht der Meinungsfreiheit verhandelt und die Aussage mehrere Interpretationen zulässt, dass dann immer die für den Äußernden günstige Auslegung zu wählen ist.³⁹⁵ Für die Auslegung – gerade auch mehrdeutiger Aussagen – ist abermals der Gesamtkontext relevant. Es kommt hierbei auch auf sog. Sprachbenutzergruppen an: So kann ein Ausdruck für den einen Benutzerkreis eine andere Bedeutung haben als für einen anderen Benutzerkreis.³⁹⁶ Stellt sich der Aussagekern jedoch als unwahr bzw. gefälscht heraus, kann die

392 BVerfG, 10.7.2002, 1 BvR 354/98, NJW 2002, S. 3767 – Bonnbons m.w.N.

393 BVerfG, 3.6.1987, 1 BvR 313/85, NJW 1987, S. 2661 – Strauß-Karikaturen unter Rekurs auf RG, 5.6.1928, I 288/28, RGSt 62, S. 183; BVerfG 12.11.1997, 1 BvR 2000/96, NJW 1998, S. 1386, 1387 – Münzen-Erna; BVerfG, 10.7.2002, 1 BvR 354/98, NJW 2002, S. 3767 – Bonnbons; BGH, 10.1.2017, VI ZR 562/15, NJW 2017, S. 1617 – Die Anstalt.

394 BVerfG, 3.6.1987, 1 BvR 313/85, NJW 1987, S. 2661 – Strauß-Karikaturen unter Rekurs RG, 5.6.1928, I 288/28, RGSt 62, 183; BVerfG, 25.3.1992, 1 BvR 514/90, GRUR 1992, S. 471, 473 – geb. Mörder; BVerfG 12.11.1997, 1 BvR 2000/96, NJW 1998, S. 1386, 1387 – Münzen-Erna; BVerfG, 10.7.2002, 1 BvR 354/98, NJW 2002, S. 3767 – Bonnbons.

395 Mangoldt/Klein/Starck/Starck/Paulus, GG, Art. 5, Rn. 288.

396 *Beater*, JZ 2006, S. 432, 435; *Gärtner*, Was die Satire darf, 2009, S. 94.

satirische Einkleidung nichts daran ändern, dass die satirische Äußerung im Gesamten als unzulässig eingeordnet wird.³⁹⁷

Ziel dieses zweistufigen Verfahrens ist, den Besonderheiten der Satire gerecht zu werden. Dies äußert sich schon darin, dass die Begriffe der satirischen Einkleidung und des Aussagekerns eine Besonderheit der Satire-Rechtsprechung darstellen, wobei eine Verschlüsselung von Aussagen generell auch in anderen Kunst- oder Äußerungsformen denkbar wäre.

2. Kritik und Auslegungsvorschläge der Literatur

Die Leitlinie der Rechtsprechung insbesondere zur Auslegung der Satire – vor allem jene des BVerfG – wird aus unterschiedlichen Gesichtspunkten heraus beanstandet. Auf die Kritikpunkte sei im Folgenden eingegangen.

a) Kritik an der Ausführung des Gesamtkontextkonzepts

Die Rechtsprechung macht deutlich, dass sich eine reine Wortlautauslegung verbietet, da die Aussage immer im Gesamtkontext verstanden werden muss, aus diesem darf sie nicht herausgelöst oder in sonstiger Form isoliert werden.³⁹⁸ Von diesem generellen Grundsatz lassen sich Ausnahmen in der Rechtsprechung ausmachen. In dem sogenannten Schmähdicht des Fernsehsatirikers Jan Böhmermann, das aus einer Aneinanderreihung von diffamierenden Ausdrücken besteht, gingen die Gerichte von einer Teilbarkeit des Gedichts aus, so dass einzelne Verse des Gedichts isoliert geprüft wurden.³⁹⁹ Dagegen wurde eingewandt, dass der Gesamt-

397 Vgl. dazu BVerfG, 14.2.2005, 1 BvR 240/04, GRUR 2005, S. 500, 501 – satirische Fotomontage; BGH, 8.11.2005, VI ZR 64/05, GRUR 2006, S. 255, 256 f. – satirische Fotomontage; BeckOGK/*Specht-Riemenschneider*, § 823, Rn. 1297; Gersdorf/*Paal/Söder*, § 823, R. 49; MüKoBGB/*Rixecker*, Anh. § 12, R. 241.

398 Ständige Rechtsprechung vgl. nur BVerfG, 13.2.1996, 1 BvR 262/91, NJW 1996, S. 1529, 1530 – DGHS; BVerfG, 12.5.2009, 1 BvR 2272/04, NJW 2009, S. 3016, 3018 – durchgeknallter StA; BVerfG, 25.10.2012, 1 BvR 901/11, NJW 2013, S. 217, 218 – Focus-Ärzteliste; BGH, 30.1.1996, VI ZR 386/94, NJW 1996, S. 1131, 1133; BGH, 27.5.2014, VI ZR 153/13, GRUR 2014, S. 1021, 1022 – Die vierte Gewalt (jeweils m.w.N.).

399 LG Hamburg, 17.5.2016, 324 O 255/16, NJW-RR 2017, S. 36 – Böhmermann; LG Hamburg, 10.2.2017, 324 O 402/16, ZUM-RD 2017, S. 417 – Böhmermann; OLG Hamburg, 15.5.2018, 7 U 34/17, ZUM-RD, 2018, S. 484, 488 – Böhmermann.

zusammenhang nicht ausreichend beachtet worden wäre und gerade eine Analyse der Aneinanderreihung (von zum Teil üblen Ausdrücken) für die Bewertung der Aussage notwendig gewesen wäre.⁴⁰⁰

Einen ähnlichen Vorwurf könnte man dem BVerfG machen, da das Gericht in seiner Entscheidung zur satirischen Fotomontage einzelne Bildbestandteile isoliert prüfte.⁴⁰¹ Zuvor hatte sich der BGH zur gleichen Sache noch gegen eine getrennte Beurteilung ausgesprochen, da sonst die Gefahr bestünde, den satirischen Gehalt zu verfehlen.⁴⁰²

Eine Aufspaltung könnte jedoch erst unter viel engeren Maßstäben angebracht sein. So wird im schweizerischen Rechtsraum eine isolierte Betrachtung nur dann vorgeschlagen, wenn eine einzelne Aussage von der satirischen Aussage so getrennt ist, dass sie ein, vom Zweck der Satire abgesehenes Ziel, verfolgt.⁴⁰³ Dies vermag im Einzelfall zu überzeugen, denn warum sollte eine Äußerung den besonderen Schutz der Satire erhalten, wenn sie gar nicht als solche einzustufen ist?

b) Die „erträgliche“ Form

Eine Strömung in der Literatur, hauptsächlich der 1990er Jahre schlug vor, sich anstatt auf den Inhalt nur auf die Form – genauer die Artikulationsform – zu stützen.⁴⁰⁴ Diesem Ansatz liegt die Überlegung zu Grunde, dass jede Meinung auch ohne inhaltlichen Verlust in einer angemessenen entschärften Art und Weise bzw. in einer „erträglichen Form“⁴⁰⁵, geäußert werden könnte.⁴⁰⁶ Das BVerfG hatte 1976 in seinem Beschluss zum Deutschland-Magazin bereits ausgeführt, dass es nicht mit der Meinungsfreiheit in Einklang zu bringen sei, wenn man dem Äußernden vorschrei-

400 *Faßbender*, NJW 2019, S. 705, 709; *Rusch/Becker*, AfP 2016, S. 201, 204; *Cueni*, Schutz von Satire im Rahmen der Meinungsfreiheit, 2019, S. 294, Fn. 1323.

401 BVerfG, 14.2.2005, 1 BvR 240/04, GRUR 2005, S. 500, 501 – satirische Fotomontage.

402 BGH, 30.9.2003, VI ZR 89/02, GRUR 2004, S. 590, 591 – satirische Fotomontage.

403 So auf Entscheide der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen der Schweiz rekurrend *Cueni*, Schutz von Satire im Rahmen der Meinungsfreiheit, 2019, S. 294.

404 *Stark*, Ehrenschtz in Deutschland, 1996, S. 72–74.

405 *Ossenbühl*, ZUM 1999, S. 505, 509.

406 *Stark*, Ehrenschtz in Deutschland, 1996, S. 74; *Ossenbühl*, ZUM 1999, S. 505, 509; vgl. auch Zusammenstellung bei *Gärtner*, Was die Satire darf, 2009, S. 95, m.w.N.

ben würde, wie er seine Gedanken „angemessen“ auszudrücken hätte. Auch hatte das Gericht anerkannt, dass sich Formulierungen eben gerade nicht immer auswechseln lassen, ohne dass der Inhalt der Aussage zu sehr verändert wird.⁴⁰⁷

Sicherlich kann eine Kritik ohne Satire, d.h. dann auch ohne Überzeichnung oder ähnlichem auskommen, ohne dass die Kritik zu kurz kommt. Doch ist es maßgeblich, wie das zu Kritisierende geäußert bzw. beschrieben wird, denn jeder Begriff hat seine ganz eigene Wertung. Und erst die Bewertung durch den Begriff verleiht dem dahinterstehenden Faktum – hier der Kritik – seine Bedeutung. Besonders in der Satire, die nicht zuletzt von Witz, Nuancierung und Pointierung ihrer Aussage lebt,⁴⁰⁸ können einzelne Wörter nicht einfach ausgetauscht werden. Unabhängig davon, dass ein solcher Ansatz Gefahr läuft, die Kunstform der Satire zu negieren, ist dem Ansatz grundsätzlich entgegenzuhalten, dass er letztlich die Problematik nur verlagert. Denn wo ist die Grenze für diese erträgliche Form?⁴⁰⁹ Solche Überlegungen zur Artikulationsform führen letztendlich zu der wenig juristischen Frage „Muss das sein?“, statt der Frage „Darf das sein?“.

c) Die alleinige Fokussierung auf den Aussagekern

Ebenso wie sich manche nur auf die Form stützen wollen, gibt es eine Meinung, die sich nur auf den Aussagekern beziehen will. Danach ist auch eine getrennte Bewertung von Aussagekern und satirischer Einkleidung abzulehnen, da es nur gilt den Aussagekern rechtlich zu bewerten.⁴¹⁰ In diesem Ansatz wird der Vorteil gesehen, dass es so nicht zu einer Prüfung nach den „Regeln des guten Geschmacks“ kommen kann, wie es sonst den Gerichten zum Teil angelastet wird.⁴¹¹ Auch wirft diese Meinung den Gerichten vor, die intellektuelle Leistung des Rezipienten zu unterschätzen, mag er doch die Satire durchschauen und sie deshalb nicht als anstößig empfinden.⁴¹² Diese Meinung ist ausgesprochen satirefreundlich. In anderen Fällen, wie bei einer reinen Aneinanderreihung von Diffamierungen

407 BVerfG, 11.5.1976, 1 BvR 671/70, NJW 1976, S. 1677 f. – Deutschland-Magazin.

408 Siehe dazu hier Kap. 2.

409 Auch kritisierend Gärtner, Was die Satire darf, 2009, S. 97.

410 So Gärtner, ebd., S. 138.

411 Gärtner, ebd.

412 Gärtner, ebd.

mag diese Forderung – die satirische Einkleidung völlig außer Acht zu lassen – aber schwerfallen. Ferner wird hier davon ausgegangen, dass so nur die sonst auf zwei Ebenen aufgeteilte Prüfung in einen Prüfungsschritt zusammengefasst wird, was letztlich für das Ergebnis, solange bei der Satire werkgerechte Maßstäbe herangezogen werden, auch irrelevant sein wird.

d) Kritik an dem Maßstab des Durchschnittsbetrachters

Für die Auslegung einer Äußerung ist nicht auf das subjektive Verständnis des Äußernden oder des Rezipienten abzustellen, sondern nach dem Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspublikums hat, zu fragen.⁴¹³ Es wird kritisiert, dass die Satire meist einen elitären Anspruch erhebt, der sich der Rezeption des Durchschnittsbürgers entzieht,⁴¹⁴ weswegen der Durchschnittsleser bzw. -konsument nicht der Maßstab für die Bewertung der Satire sein soll. Dies wird damit begründet, dass „der nicht besonders gebildete und nicht besonders aufmerksame Durchschnittsbürger mit der Auseinandersetzung im Bereich der Satire schlichtweg überfordert ist“⁴¹⁵ und „ihm [...] das geforderte Vor-Verständnis und häufig auch die notwendige Aufmerksamkeit [fehlt]“⁴¹⁶. Doch das BVerfG hat in Bezug auf Kunstwerke bereits verdeutlicht, dass der Maßstab nicht bei einem in künstlerischen Erscheinungsformen völlig Unbewanderten liegen kann, wobei auch nicht

413 BVerfG, 10.10.1995, 1 BvR 1476/91, 1 BvR 1980/91, 1 BvR 102/92, 1 BvR 221/92, NJW 1995, S. 3303, 3310 – Soldaten sind Mörder; BVerfG, 25.10.2005, 1 BvR 1696/98, NJW 2006, S. 207, 208 – Stolpe m.w.N.

Das schweizerische Bundesgericht hat im Falle eines Erotikfilms, der als unzünftig in Rede stand, bezüglich des Durchschnittsbürgers ausgeführt, dass „[...] eine laxere Einstellung ist ebenso wenig Maßstab für den Bevölkerungsdurchschnitt wie die Überempfindlichkeit puritanischer Bevölkerungskreise. Im Übrigen wäre eine zuverlässige Meinungsforschung selbst dann kaum durchzuführen, wenn der inkriminierte Film einem repräsentativen Querschnitt der Bevölkerung vorgeführt würde, da die Antworten wohl häufig nicht ganz ehrlich lauten, sondern auf Konventionen, etc. Rücksicht nehmen würden.“, BGE 103 IV 96, S. 98.

414 Senn, Satire und Persönlichkeitsschutz, 1998, S. 73, bzw. Senn nennt es auch esoterischen (im Sinne der Eingeweihten) Anspruch.

415 Senn, ebd., S. 74 f.

416 Senn, ebd., S. 75 im Rückgriff auf BVerfG, 07.12.76, 1 BvR 460/72, NJW 1977, S. 799.

auf den umfassend künstlerisch Gebildeten abgehoben werden kann.⁴¹⁷ Typisch für die Satire ist der starke Aktualitätsbezug und die Kontextbezogenheit. Allein dadurch wird schon ein jedenfalls informierter Durchschnittsbetrachter im Gegensatz zu einem „flüchtigen Leser“ notwendig sein. Dies gilt umso mehr noch im Rahmen der Politsatire. Es sei angemerkt, dass eine gerichtliche Bewertung zum Teil auch stark zeitverzögert erfolgen kann, was das Nachvollziehen der satirischen Äußerung zuweilen erschweren kann, bzw. ist es dann besonders wichtig sie in ihren ursprünglichen Kontext zu setzen. So kann beispielsweise auch ein kritikwürdiger Satire-Gegenstand zum Zeitpunkt der Gerichtsverhandlung gar nicht mehr zu kritisieren sein. Es sind aber auch Fälle der Satire und auch des künstlerischen Politsatire-Plakats denkbar, in denen jedoch lediglich der Anlass für die satirische Äußerung aktualitäts- und kontextabhängig, die dahinterstehende Kritik aber davon unabhängig und insofern allgemeiner und genereller ist. Insofern soll die Voraussetzung an den Rezipienten auch nicht zu hoch angesetzt werden.

Wie in Bezug zu der Satire im Allgemeinen bereits thematisiert wurde und im Besonderen an den Plakaten Klaus Staecks noch zu zeigen ist, funktionieren alle Satiren ähnlich. Damit lässt sich bezogen auf den Maßstab von einem informierten Durchschnittsbürger sprechen, der der Satire und ihr verwandten Mitteln offen gegenübersteht. Wird die satirische Äußerung in einem offensichtlichen Satiremedium, wie beispielsweise der Zeitschrift *Titanic*, verbreitet, ließe sich auch vertreten, dass dieses eine spezifische Zielgruppe anzieht: Damit kommt für die Klientel-Satire als Maßstab ein der Satire vertrauter Durchschnittsrezipient in Frage. Im Fall des künstlerischen Politsatire-Plakats kann ein solches Argument aber nicht überzeugen, da die Plakate gerade im öffentlichen Raum angebracht werden; insofern überzeugt am ehesten ein Rezipient in Gestalt eines der unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittsbetrachters. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine generelle Kritik an dem Maßstab der verfassungsrechtlichen Judikatur in Bezug auf die Satire nicht überzeugen kann. Da das Gericht selbst schon – gerade vor dem Hintergrund von Kunstwerken – deutlich macht, dass auch von diesem Maßstab in verschiedenen Abstufungen abgewichen werden kann, wenn es der konkrete Fall bedarf, ist vom Grundsatz her ein Festhalten an dem unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittsbetrachter sinnvoll.

417 BVerfG, 17.7.1984, 1 BvR 816/82, NJW 1985, S. 261, 263 – Anachronistischer Zug.

3. Der Auslegungsmaßstab im Fall des künstlerischen Politsatire-Plakats

Der rechtlichen Bewertung im Wege der Trennung von Einkleidung und Aussagekern zur Ermittlung und zum Umgang mit der Satire als Meinungsäußerung wird vorgeworfen zu verkennen, dass es sich um Kunst im Sinne des Art. 5 Abs. 3 GG handelt. So wird ganz plakativ diesem Verfahren Gewalt gegen das Kunstwerk zugesprochen, „da Stoff, Gehalt und Form im Kunstwerk einer Forderung Goethes zufolge ‚einander durchdringen‘.“⁴¹⁸ Verzichtet man auf diese Trennung, befreit es aber nicht von der Auseinandersetzung mit der satirischen Darstellung, d.h. zusammen mit dem „explizit Gesagtem“, auch das „Mit-Gemeinte“ zu ermitteln. Im Rahmen des künstlerischen Politsatire-Plakats muss der Kontext und die äußeren Umstände erst recht Einfluss auf die Abwägung ausüben. So ist – wie es das BVerfG deutlich gemacht hat – die Polemik ein typisches Mittel im Wahlkampf,⁴¹⁹ weswegen für das satirische Wahlplakat eine Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede spricht, gerade „wenn es sich um Auseinandersetzungen in einem Wahlkampf handelt, also einer Situation, in welcher der politische Meinungskampf auf das höchste intensiviert ist.“⁴²⁰ Inwiefern dieser Leitgedanke sich in den Verfahren um die Plakate Klaus Staecks wiederfinden lässt, wird auch Gegenstand des fünften Kapitels sein.

V. Die satirische Äußerung in Kollision

Die Satire kann neben dem Persönlichkeitsrecht auch mit anderen Schutzgütern kollidieren. Bei religiöser Satire kann eine Abwägung von Meinungs- bzw. Kunstfreiheit und der Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 GG maßgeblich sein. Da hier der Schwerpunkt auf der Politsatire liegt und religiöse Satire oder Karikaturen eine nur äußerst untergeordnete Rolle im Schaffen Klaus Staecks spielen, wird hier auf eine nähere Untersuchung verzichtet. Wegen einer thematischen Nähe zu den Fällen Staecks sei jedoch ein kurzer Blick auf Kollisionen der satirischen Äußerungen auf Ebe-

418 *Solms*, Warum stehen Satiriker in den 90er Jahren so oft vor Gericht?, in: *Folckers/Solms* (Hrsg.), *Was kostet der Spaß? Wie Staat und Bürger die Satire bekämpfen*, 1997, S. 11.

419 BVerfG, 22.6.1982, 1 BvR 1376/79, NJW 1983, S. 1415, 1416 – CSU NPD Europas.

420 BVerfG, ebd.

ne des einfachen Rechts im Bereich des Markenrechts und des Namensrecht, das selbst wiederum eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist,⁴²¹ geworfen.

1. Die Satire in Kollision mit dem Namensrecht

Das Namensrecht des § 12 BGB schützt als absolutes Recht den Namens-träger gegenüber jedermann und so vor Namensbestreitung und Namens-anmaßung. Der Name ist das äußere Kennzeichen einer Person und dient nicht nur zur Unterscheidung, sondern ist auch Ausdruck ihrer Identität und Individualität.⁴²² Darunter wird aber längst nicht nur der bürgerliche Name einer natürlichen Person erfasst, vielmehr auch der Name juristi-scher Personen, womit gerade keine persönlichkeitsrechtlichen, sondern wirtschaftliche Interessen geschützt werden.⁴²³ Mit der Marlene Dietrich-Entscheidung hatte der BGH jedoch verdeutlicht, dass ein Persönlichkeits-recht wie das Namensrecht auch kommerzielle Interessen des Namensträ-gers schützt.⁴²⁴

Eine Form der Namensanmaßung ist die des Namensgebrauchs. Ein sol-cher kann vorliegen, wenn der Eindruck wirtschaftlicher oder organisatori-scher Verbindungen zwischen Namensinhaber und dem Zweitnutzer her-gerufen wird⁴²⁵ und so über die Identität getäuscht wird. Eine solche Identitätstäuschung ist auch im Rahmen der Satire denkbar,⁴²⁶ doch weit-aus mehr Fälle sind höchstrichterlich in dem Bereich des Markenrechts entschieden worden. Deswegen sei im Folgenden ein cursorischer Blick auf die Parodie und Satire im Markenrecht geworfen.

2. Die Satire in Kollision mit dem Markenrecht

Im Markenrecht handelt es sich seltener um genuin satirische Beiträge, sondern eher um Fälle der Markenparodie. Wenn über den Schriftzug PU-

421 BGH, 1.12.1999, I ZR 49/97, GRUR 2000, S. 709, 712 – Marlene Dietrich.

422 BVerfG, 21.8.2006, 1 BvR 2047/03, GRUR 2007, S. 79 – maxem.de m.w.N.; BVerfG, 8.3.1988, 1 BvL 9/85, 1 BvL 43/86, NJW 1988, S. 1577 – gemeinsamer Familienname.

423 MüKo/Säcker, § 12, Rn. 2.

424 BGH, 1.12.1999, I ZR 49/97, GRUR 2000, S. 709, 712 – Marlene Dietrich.

425 BeckOK/Bamberger, BGB, § 12, Rn. 75.

426 Vgl. im Besonderen bei Klaus Staeck Kap. 5, B., I.

MA des gleichnamigen Sportartikelherstellers statt des athletischen Silberlöwens ein frasierter Pudel über den Schriftzug PUDEL springt, dann ist das in den Bereich der Parodie zu verorten, statt in die satirische Auseinandersetzung.⁴²⁷ In diesen Fällen wird die Abwägung zugunsten des Beklagten „nur“ über die Kunstfreiheit gelöst, wenn über die Parodie hinaus keine Kritik an der Marke oder dem dahinstehenden Unternehmen geübt werden soll.⁴²⁸ Aber gerade bei der Satire wird dies regelmäßig nicht vorliegen. Im Folgenden ist daher der rechtliche Konflikt der Satire im Warenwerbepalakt genauer zu untersuchen. Satirische Werbeplakate versprechen nach der AIDA-Formel sowohl ein erhöhte Aufmerksamkeit als auch ein verstärktes Interesse, da durch das Erkennen der Satire und des dahinterstehenden Witzes das Werbeplakat mit seiner an sich abgedroschenen Werbewirkung einen neuen intellektuellen Reiz erhält, der sich meist in einem wissenden Schmunzeln beim Betrachter äußert.⁴²⁹ Die Pullacher Autovermietung Sixt hat sich mit der von der Agentur Jung von Matt erschaffenen Werbekampagne, die Porträts berühmter Politiker verwendet, nicht nur als Beklagter vor Gericht, sondern auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur einen Namen gemacht. „Sixt verleast auch Autos für die Mitarbeiter in der Probezeit“ war der in fetten Buchstaben gedruckte Slogan unter den Porträtaufnahmen von 16 Mitgliedern der damaligen Bundesregierung, einschließlich der Fotografie von Oskar Lafontaine, dessen Bild mit einem orangenen Kreuz durchgestrichen wurde.⁴³⁰ Vorangegangen war der überraschende Rücktritt Lafontaines im März 1999 von all seinen politischen Ämtern inklusive seines Postens als Finanzminister nach einer knapp fünfmonatigen Amtszeit. Es sei daran erinnert, dass die Abgebildeten nicht eingewilligt hatten, für die Autovermietung im Allgemeinen, noch im Besonderen für diese Kampagne zu werben. Dementsprechend klagte Lafontaine auf Zahlung einer fiktiven Lizenzgebühr. Der BGH machte jedoch deutlich, dass im Zuge der Abwägung von Meinungsfreiheit des Beklagten und Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten berücksichtigt werden muss, dass diese Sixt-Werbekampagne sichtlich nicht darauf abzielte, einen Image- oder Werbewert des Klägers auf die beworbene unternehmerische Leistung zu übertragen, sondern vielmehr ein tagespoli-

427 Referiert wurde dabei auf die Entscheidung BGH, 02.4.2015, I ZR 59/13, GRUR 2015, S. 1114 – Springender Pudel.

428 BGH, ebd., S. 1119, Rn. 51.

429 Vgl. dazu Kap. 1.

430 BGH, 26.10.2006 – I ZR 182/04, GRUR 2007, S. 139, 140 – Rücktritt des Finanzministers.

tisches Ereignis in satirischer Form und offensichtlich mit Spott versehen zu thematisieren.⁴³¹ Das Gericht stellt auch klar, dass die Tatsache, dass diese Aussage sich in einem Werbeplakat manifestiert, nichts an einer Einordnung als Meinung ändert.⁴³² Da die Satire auch immer verstanden werden muss, und damit rezeptionsabhängig ist, stellt ihre Verwendung im Rahmen der Produktwerbung – insbesondere im Kontext tagespolitischer Ereignisse – ein riskantes Unterfangen dar. Das hier behandelte Werbebild der Firma Sixt wurde aber gerade nicht als Plakat bundesweit im öffentlichen Raum aufgehängt, sondern als Werbeanzeige in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung und der Welt am Sonntag geschaltet. Damit war sie an ein kleines, politisch interessiertes Publikum gerichtet, weswegen mehrheitlich von einem Verständnis der Rezipienten ausgegangen werden kann.

Für eine vertiefende Auseinandersetzung mit den Fällen der Markensatire und Markenparodie sei hier auf einschlägige Arbeiten wie die von Andrej Levin verwiesen.⁴³³

F. Satire im Lichte der EMRK und des EU-Rechts

Es sei ein kurzer Blick auf die Rechtsprechung des EGMR und damit auch auf den Schutz der satirischen Äußerung durch die EMRK (I.) sowie die Rechtsprechung des EuGH (II.) geworfen.

I. Die Rechtsprechung des EGMR

1. Der Schutz der Satire unter den Kommunikationsfreiheiten

Die Satire, geschützt über die Kommunikationsfreiheiten, allen voran die Meinungsfreiheit, findet ihre Verankerung nicht nur im nationalen – hier deutschen – Verfassungsrecht, sondern auch auf der völkerrechtlichen Ebene und dabei maßgeblich in der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die Kommunikationsfreiheiten werden in Art. 10 EMRK geschützt und als grundlegend für eine demokratische Gesellschaft und als eine we-

431 BGH, ebd., S. 141, Rn. 20.

432 BGH, ebd., Rn. 21.

433 Siehe dazu *Levin*, Die lauterkeitsrechtlichen Möglichkeiten und Grenzen der humorvollen und satirischen vergleichenden Werbung, 2013.

sentliche Bedingung für den Fortschritt einer Gesellschaft sowie der Entwicklung eines jeden Einzelnen erachtet.⁴³⁴ Das EGMR macht deutlich, dass es keine demokratische Gesellschaft ohne Pluralismus, Toleranz und den Geist der Offenheit geben kann.⁴³⁵ Für diesen Pluralismus ist die Meinungsfreiheit des Art. 10 Abs. 1 S. 1 EMRK elementar, in der erst einmal jede Kommunikation im zwischenmenschlichen Bereich geschützt ist.⁴³⁶ Ausdrücklich werden im zweiten Satz das Empfangen und Weitergeben von Informationen und Ideen geschützt. Im Gegensatz zum deutschen Verfassungsrecht fallen unwahre Tatsachenbehauptungen explizit unter den Schutzbereich der Meinungsfreiheit. Die Unterscheidung zwischen Werturteil und einer solchen Tatsachenbehauptung erlangt jedoch auf der Ebene der Rechtfertigung Relevanz. Die Grenzen der Meinungsfreiheit nach Art. 10 Abs. 1 EMRK formuliert schon der zweite Absatz, wonach die Freiheit mit Pflichten und Verantwortung verbunden ist. Die Freiheit kann gesetzlich beschränkt werden, wie es auch in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein kann: Dies lässt sich mit der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit begründen. Außerdem kann es zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung eingesetzt werden. Für das die Satire häufig berührende Spannungsverhältnis zwischen der Meinungsfreiheit und dem Persönlichkeitsschutz, der völkerrechtlich in Art. 8 EMRK gewährleistet wird, bedarf es mangels abschließender Regelung für einen angemessenen Ausgleich zwischen den beiden Rechten einer Interessenabwägung im konkreten Einzelfall.

Eine weitere Grenze des Art. 10 EMRK findet sich in Art. 17 EMRK mit dem Missbrauchsverbot der konventionsrechtlich geschützten Rechte aus totalitären Zwecken oder einfacher aus konventionsfeindlichen Gründen. Diese Generalklausel, die die deutsche Verfassung in dieser Ausformung nicht kennt, findet in Bezug auf die Meinungsfreiheit gerade im Bereich extremistischer Hassreden Anwendung. Der Schutzzweck der Norm lässt sich besser erfassen, wenn man bedenkt, dass die Verfasser der EMRK im Jahre 1950 – vor dem Hintergrund der zeitgeschichtlichen Ereignisse

434 EGMR, 19.1.2006, 59491/00, Rn. 60 – United Macedonian Organisation Ilinden/Bulgarien.

435 EGMR, 8.7.2014, 53413/11, Rn. 101 – Sik/Türkei m.w.N.

436 *Grabenwarter/Pabel*, EMRK, § 23, Rn. 4.

– einen durch liberal-demokratische Werte geprägten Rahmen schaffen wollten, der Nationalsozialismus und Faschismus überwindet und ein Gegengewicht gegen die damalige Bedrohung durch den stalinistischen Kommunismus bietet.⁴³⁷ Neben den historisch angelegten Fällen wie der Leugnung des Holocausts⁴³⁸ oder der antisemitischen Äußerungen⁴³⁹ sind Entscheidungen zu extremistischen, islamistischen⁴⁴⁰ sowie anti-muslimische Äußerungen hinzugekommen,⁴⁴¹ in denen der Gerichtshof die Äußerungen aus dem Schutzbereich der Meinungsfreiheit wegen Art. 17 EMRK herausgenommen hat.

In Bezug auf die Satire erkennt der EGMR in ihr eine Form des künstlerischen Ausdrucks und sozialen Kommentars an.⁴⁴² Die Satire will mit der ihr eigenen Übertreibung und Verzerrung der Realität naturgemäß provozieren und aufregen.⁴⁴³ Als Maßstab gilt das Kriterium des vernünftigen Lesers.⁴⁴⁴ Die vom EGMR entschiedenen Fälle zur Satire erstrecken sich von satirischen Äußerungen im Rahmen von politischer Kritik und politischer Diskussion,⁴⁴⁵ in denen zum Teil lokale bzw. kulturelle Besonderheiten wie der portugiesische Karneval, in dem Politiker durch Satire kritisiert werden, oder zeitliche Umstände, die einen besonders sensiblen

437 *Harris/O'Boyle/Warbrick*, Law of the ECHR, ³2014, S. 621 f.

438 EGMR, 24.6.2003, 65831/01 – Garaudy/Frankreich, NJW 2004, S. 3691, 3692 f., Die ebenfalls in diesem Fall zu entscheidenden antisemitisch und rassistischen Äußerungen zum Vorgehen des Staates Israels fallen hingegen schon unter Art. 10 Abs. 2 EMRK, siehe EGMR, 24.6.2003, 65831/01, NJW 2004, S. 3691, 3693 – Garaudy/Frankreich. Vgl. zu dieser Entscheidung auch *Hong*, ZaöRV 2010, 89–96. Siehe auch EGMR 20.4.1999, 41448/98 – Witzsch/Deutschland und EGMR, 13.12.2005, 7485/03 – Witzsch/Deutschland.

439 EGMR, 20.10.2015, 25239/13, NJW-RR 2016, S. 1514 – Dieudonné M'bala M'bala/Frankreich.

440 EGMR, 1.7.1997, 20704/92 – Kalaç/Türkei; EGMR, 23.2.2003, 41340/98, 41342/98, 41343/98, 41344/98 – Refah Partisi/Türkei.

441 EGMR, 16.11.2004, 23131/03 – Norwood/Vereinigtes Königreich.

442 EGMR, 22.3.2016, 70434/12, NJW-RR 2017, S. 1194, 1195, Rn. 50 – Sousa Goucha/Portugal; EGMR, 27.11.2018, 28482/13, AfP 2019, S. 142, 145, Rn. 39 – Herman-Bischoff/Deutschland; EGMR, 19.2.2015, 53495/09, AfP 2015, S. 323, 324, Rn. 50 m.w.N. – Bohlen/Deutschland.

443 Siehe beispielsweise EGMR, 22.3.2016, 70434/12, NJW-RR 2017, S. 1194, 1195, Rn. 50 – Sousa Goucha/Portugal; EGMR, 27.11.2018, 28482/13, AfP 2019, S. 142, 145, Rn. 39 – Herman-Bischoff/Deutschland; EGMR, 19.2.2015, 53495/09, AfP 2015, S. 323, 324, Rn. 50 m.w.N. – Bohlen/Deutschland.

444 EGMR, 22.3.2016, 70434/12 NJW-RR 2017, S. 1194, 1195, Rn. 50 – Sousa Goucha/Portugal.

445 EGMR, 17.9.2013, 16812/11 – Welsh und Silva Canha/Portugal.

Umgang mit gewissen Themen einfordern,⁴⁴⁶ berücksichtigt wurden,⁴⁴⁷ bis hin zu satirischer Wirtschaftswerbung, die lediglich ein unpolitisches Thema behandelt.⁴⁴⁸ Ein entscheidendes Kriterium kann für den EGMR auch der Träger und die Funktion der Satire sein. So lassen sich gerade bei satirischen Darstellungen, die für Handelsprodukte werben, weitergehende Ausführungen finden, insbesondere wenn das Produkt nicht sozial akzeptiert ist, oder wenn es ethische oder ernsthafte moralische Fragen aufwirft.⁴⁴⁹ Auch für den EGMR ist eine begriffliche Differenzierung nicht von Relevanz, so unterscheidet er beispielsweise nicht genau zwischen Karikatur und Satire.⁴⁵⁰

2. Der Schutz der Satire unter der Kunstfreiheit

Die Kunstfreiheit ist in der EMRK nicht ausdrücklich erwähnt, doch es wird davon ausgegangen, dass die Kunst- wie auch die Wissenschaftsfreiheit unter Art. 10 EMRK zu fassen sind.⁴⁵¹ Denn nach dem Leitgedanken der pluralistischen Gesellschaft ist der Austausch von Ideen und Meinungen wesentlich, wozu auch derjenige beiträgt, der Kunstwerke schafft, interpretiert, verbreitet oder ausstellt.⁴⁵² Eine Auseinandersetzung mit der Satire in Bezug auf die Kunstfreiheit erfolgte in Form von zahlreichen einzelnen Entscheidungen, von denen hier zwei Beispiele herausgegriffen werden. Die eine Entscheidung betrifft einen französischen Cartoonis-

446 So z.B. EGMR, 2.10.2008, 36109/03, NJOZ 2010, S. 512, 515, Rn. 45 – Leroy/Frankreich, vgl. dazu hier unter Kap. 3, F., I., 2., b).

447 So bei EGMR, 20.10.2009, 41665/07 – Alves da Silva/Portugal.

448 EGMR, 19.2.2015, 53495/09, AfP 2015, S. 323 – Bohlen/Deutschland; EGMR, 19.2.2015, 53649/09, AfP 2015, S. 327 – Ernst August von Hannover/Deutschland.

449 Hier in Bezug auf Zigarettenwerbung EGMR, 19.2.2015, 53495/09, AfP 2015, S. 323, 325, Rn. 55 – Bohlen/Deutschland; EGMR, 19.2.2015, 53649/09, AfP 2015, S. 327, 328, Rn. 49 – Ernst August von Hannover/Deutschland.

450 So z.B. bei EGMR, 2.10.2008, 36109/03, NJOZ 2010, S. 512, 513, Rn. 27, 515, Rn. 44 – Leroy/Frankreich.

451 hM und ständige Rspr, vgl. nur *Grabenwarter/Pabel*, EMRK, § 23, Rn. 1, 11; *Götting/Schertz/Seitz/Lauber-Rönsberg*, Handbuch Persönlichkeitsrecht, § 57, Rn. 32; EGMR, 24.5.1988, 25/1986/123/174, NJW 1989, 379, 380, Rn. 33 – Müller; EGMR, 25.1.2007, 68354/01, Rn. 25 f. – Vereinigung Bildender Künstler/Österreich.

452 EGMR, 24.5.1988, 25/1986/123/174, NJW 1989, 379, 380, Rn. 33 – Müller.

ten⁴⁵³ und die andere erfolgte zu einem Werk des umstrittenen Wiener Aktionskünstlers Otto Muehl.⁴⁵⁴

a) Satire und Sexualmoral

Auf dem Gemälde „Apokalypse/Keinen Keks heute“ von Otto Muehl sind in neun gleichgroßen Quadraten auf comicartig gezeichneten nackten Körpern Gesichter realer Personen zu sehen, wobei die Körper in expliziter sexueller Handlung, d.h. beispielsweise mit erigierten Penissen, dargestellt sind. Die Gesichter hingegen sind Fotografien, meist aus Zeitungen entnommen, die vergrößert im Wege der Fotomontage an den Körpern angebracht wurden.⁴⁵⁵ Ein Quadrat zeigt eine Gruppen-Sex-Szene mit Mutter Teresa und Personen des öffentlichen Lebens aus Politik, Kirche und Kultur Österreichs mit unter anderem dem damaligen FPÖ-Generalsekretär Walter Maischberger. Das EGMR entschied zugunsten der Kunstfreiheit und sah keine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des abgebildeten Politikers gegeben.⁴⁵⁶ Das Gericht betonte, dass die Darstellungsform zwar unverschämt („outrageous“), trotzdem jedoch als eine „Karikatur mit satirischen Elementen“ einzuordnen sei.⁴⁵⁷ Für die Satire-Definition bezog sich das Gericht auf die ständige Rechtsprechung und ordnete die Satire wiederum als eine Form des künstlerischen Ausdrucks und des gesellschaftlichen Kommentars ein, die durch ihre inhärenten Merkmale der Übertreibung und der Verzerrung der Wirklichkeit naturgemäß darauf abzielt, zu provozieren und zu erregen.⁴⁵⁸ Es werden darüber hinaus zwei weitere Argumente geltend gemacht: Zum einen machte das Gericht eine Form des Rechts des Gegenschlags geltend, da das Kunstwerk als ein „counter-attack“ gegen die politische Partei und ihre Vertreter, die wiederum den Künstler und sein Œuvre schwer kritisiert hatten, angesehen wird.⁴⁵⁹ Und zum anderen die erschwerte Erkennbarkeit, da der Politiker als einer von 33 abgebildeten Personen erstens sowieso schon „untergeht“, zweitens als lediglich ehemaliges gewöhnliches Mitglied des Parlaments kaum erkannt wird („is hardly remembered by the public at all“) und

453 EGMR, 2.10.2008, 36109/03, NJOZ 2010, S. 512 – Leroy/Frankreich.

454 EGMR, 25.1.2007, 68354/01 – Vereinigung Bildender Künstler/Österreich.

455 <https://www.estateottomuehl.com/news/>.

456 EGMR, 25.1.2007, 68354/01 – Vereinigung Bildender Künstler/Österreich.

457 EGMR, ebd., Rn. 32 f.

458 EGMR, ebd., Rn. 33.

459 EGMR, ebd., Rn. 34.

drittens durch einen Farbanschlag auf das Gemälde durch einen Museumsbesucher bereits vor dem rechtlichen Vorgehen kaum noch auszumachen war.⁴⁶⁰

Diese Entscheidung wurde mit dem knappen Stimmenverhältnis von 4:3 gefällt. Anhand zweier Sondervoten lässt sich hierbei ablesen, wie eindeutig sich drei der insgesamt sieben Richter gegen die Entscheidung gestellt haben. Einer der Richter sah in dem Gemälde kein Kunstwerk, was er mittelbar dadurch äußerte, dass er das Wort Gemälde grundsätzlich in Anführungszeichen gesetzt hat.⁴⁶¹ In dem anderen Sondervotum wurde argumentativ ein starker Bezug zu der deutschen verfassungsrechtlichen Rechtsprechung, namentlich zu der Entscheidung zu den Strauß-Karikaturen, gezogen und so die Würde des Betroffenen in den Mittelpunkt gestellt.⁴⁶² Diesem Vergleich liegt die Überlegung zu Grunde, dass gerade sexualisierte Darstellungen geeignet seien, den engsten und unantastbaren Kernbereich des privaten Lebens zu verletzen.

Die Moral und vor allem die Sexualmoral unterliegen jedoch einem zuweilen starken Wandel. So hat sich die Auffassung der Sexualmoral in den letzten Jahrzehnten erheblich geändert. Auch wenn es auf reiner Spekulation fußt, sei die Vermutung geäußert, dass die Karikatur Hachfelds mit dem kopulierenden Schwein bei einer aktuellen Bewertung weitaus weniger Aufsehen erregen und somit eine Entscheidung eher zu Gunsten der Kunstfreiheit ausfallen würde.

b) Der zeitliche und örtliche Bezug

Denis Leroy, französischer Cartoonist, zeichnete für eine baskische Lokalzeitung den Anschlag auf die Zwillingstürme des World Trade Centers am 9.11.2001 und versah diese mit den Worten „Nous en avions tous rêvé

460 Das Kunstwerk wurde bei der Ausstellung in einem Museum von dem selbst als „Porno-Jäger“ proklamierten Martin Humer mit roter Farbe überschüttet, weswegen der Politiker nahezu gar nicht mehr zu erkennen war, vgl. zum Bild mit dem Farbanschlag <https://www.estateottomuehl.com/news/>; EGMR, 25.1.2007, 68354/01, Rn. 36 – Vereinigung Bildender Künstler/Österreich.

461 EGMR, Dissenting Opinion of Judge Loucaides, 25.1.2007, 68354/01 – Vereinigung Bildender Künstler/Österreich. Ferner führt er aus, dass „the ‚painting‘ is just a senseless, disgusting combination of lewd images whose only effect is to debase, insult and ridicule each and every person portrayed.“

462 EGMR, Joint Dissenting Opinion of Judges Spielmann and Jebens, 25.1.2007, 68354/01, Rn. 10 f. – Vereinigung Bildender Künstler/Österreich.

... Le Hamas l'a fait⁴⁶³ – zu Deutsch: wir haben alle davon geträumt... Hamas hat es getan“. Der Cartoonist, der wegen Befürwortung des Terrorismus von einem französischen Gericht zu einer geringen Geldstrafe verurteilt wurde, wandte sich daraufhin an den europäischen Gerichtshof und berief sich – mit der Begründung, seine Zeichnung beinhalte lediglich antiamerikanische Kritik – u.a. auf eine Verletzung von Art. 10 Abs. 1 EMRK.⁴⁶⁴ Der Gerichtshof verneinte eine solche Verletzung und machte deutlich, dass satirische Werke im Bereich politischer Äußerungen unter Art. 10 Abs. 2 EMRK fallen: Denn wer von seiner Meinungsfreiheit Gebrauch mache, übernehme, mit den Worten des zweiten Absatzes, „Pflichten und Verantwortlichkeiten“.⁴⁶⁵ Solche treffen einen Cartoonisten noch stärker, sobald seine Karikatur in dem unmittelbaren Kontext eines terroristischen Anschlags steht. Das Gericht legte seinen Schwerpunkt der Bewertung gezielt auf den zeitlichen und örtlichen Kontext, denn der Karikaturist hatte die Zeichnung noch am Tag des Anschlags angefertigt, wobei die Veröffentlichung des Cartoons bereits zwei Tage später erfolgte und damit zu einer Zeit, in der die Welt noch unter Schock stand und der weitere Verlauf der Ereignisse nicht im Geringsten abzuschätzen war. In Bezug auf den örtlichen Kontext floss ebenfalls die Tatsache in die Bewertung ein, dass der Cartoon in einem baskischen Organ erschien und somit im Umfeld einer politisch sensiblen Gegend, in der eine solche Karikatur starke Reaktionen bis hin zu Gewalt auszulösen vermag.

Die Rechtsprechung des EGMR zur Satire wird – besonders in Bezug auf die Art. 10 und Art. 17 EMRK – in der Literatur zum Teil sehr kritisch bewertet. Diese Kritik liegt jedoch weniger in den der Satire eigenen Problemen, sondern in der Anwendung des Art. 17 auf Art. 10 EMRK, mit der ein Risiko einer missbräuchlichen Anwendung der Artikels der jeweiligen Staaten und so eine Gefahr für die erwünschte Meinungsvielfalt gesehen

463 EGMR, 2.10.2008, 36109/03, Rn. 6 – Leroy/Frankreich.

464 Die Botschaft liege in der „Vernichtung des amerikanischen Imperialismus“, EGMR, 2.10.2008, 36109/03, NJOZ 2010, S. 512, 513, Rn. 27 – Leroy/Frankreich.

465 Der Wortlaut der Entscheidung „Toutefois, il n'en reste pas moins que le créateur, dont l'œuvre relève de l'expression politique ou militante, n'échappe pas à toute possibilité de restriction au sens du paragraphe 2 de l'article 10: quiconque se prévaut de sa liberté d'expression assume, selon les termes de ce paragraphe, des ‚devoirs et responsabilités‘.“ EGMR, 2.10.2008, 36109/03 – Leroy/Frankreich, Rn. 44.

wird.⁴⁶⁶ Auch wenn der spezielle Fall des Cartoons von Denis Leroy – wegen der Einzigartigkeit des zu Grunde liegenden Ereignisses – eher nicht als zu verallgemeinerndes Beispiel dienen kann, zeigt diese Entscheidung jedoch einmal mehr, wie wichtig die Beachtung des zeitlichen und örtlichen Kontextes von Karikaturen oder satirischen Arbeiten ist.

II. Die Rechtsprechung des EuGH

1. Deckmyn gegen Vandersteen

Die thematisch hier eher einschlägige Rechtsprechung des EuGH wird unter dem Parodie-Begriff verhandelt.⁴⁶⁷ Den bereits in Bezug auf die Begrifflichkeiten angesprochene Fall Deckmyn gegen die Erben Vandersteen gilt es im Folgenden näher zu beleuchten.

a) Der Sachverhalt

Als Vorlage für seine Parodie verwendete der flämisch-nationalistische Politiker Johan Deckmyn 2011 eine Zeichnung, die der erfolgreiche belgische Comiczeichner Willy Vandersteens 1961 für das Deckblatt der Folge „De Wilde Weldoener,“ („Der wilde Wohltäter“) aus seiner erfolgreichen belgischen Comicreihe „Suske en Wiske“ („Suske und Wiske“) angefertigt hatte. In dieser sieht man einen Mann in weißer Tunika und Melone über eine Stadt fliegen, während er Personen gönnerhaft Münzen zuwirft. Eine Menschenmasse versucht diese aufzufangen. Die Protagonisten der Reihe „Suske und Wiske“ schauen diesem erschrocken am Bildrand zu. In dem Streitgegenständlichen Bild wurde der Bürgermeister der Stadt Gent zum „wilden Wohltäter“ gemacht, der in gleicher Pose – jetzt mit der belgischen Flagge um den Bauch – diesmal Verschleierte und Personen mit einer dunkleren Hautfarbe Münzen zuwirft.⁴⁶⁸ Johan Deckmyn, Politiker der rechtsnationalen Partei „Vlaams Belang“, wollte auf diese Weise den

466 Vgl. beispielsweise *Harris/O’Boyle/Warbrick*, Law of the ECHR, New York 32014, S. 623; *Cueni*, Schutz von Satire im Rahmen der Meinungsfreiheit, 2019, S. 91, Fn. 436. m.w.N.

467 Siehe dazu bereits hier Kap. 2, C., II.

468 Vgl. zum Sachverhalt EuGH, 3.9.2014, C-201/13, GRUR Int. 2014, S. 969, 970, Rn. 9 – Deckmyn, ferner auch die Abbildung im Urteil des belgischen Gerichts, Hof van Beroep te Brussel, 8.4.2013, 2011/AR 914, 2011/AR 915, S. 4 f.

Umgang mit den Steuergeldern der Stadt Gent durch ihren damaligen Bürgermeister angreifen. Die verfremdete Zeichnung wurde für das Deckblatt von Kalendern eingesetzt, die 2011 bei einer Neujahrsveranstaltung der „Vlaams Belang“, d.h. in einem politischen Kontext, verteilt wurden.

b) Rechtliche Bewertung: Zwischen Parodie und Satire

Im Rechtsstreit Deckmyn vs. Vandersteen ging es im Kern jedoch nicht, wie in den vielen davor besprochenen Fällen, um eine Kollision von Äußerungsfreiheit und dem Persönlichkeitsrecht des Bürgermeisters, sondern um eine Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit und dem Urheberrecht des Vorlagenschöpfers. Ohne hier auf die urheberrechtlichen Details einzugehen, die in der fachspezifischen Literatur umfassend besprochen wurden, seien jedoch einige Punkte angemerkt.

Zunächst fällt ins Auge, dass der EuGH die Zeichnung unter dem Begriff der Parodie verhandelt hat. Das mag zunächst, angesichts der Ausführungen des zweiten Kapitels der vorliegenden Arbeit überraschen, vor allem wenn man bedenkt, dass die parodistische Verfremdung des „Suske en Wiske“-Covers eher der Satire zuzuordnen ist. Schließlich wird durch die Verfremdung in nicht unwitziger Weise Kritik an der Politik des Genter Bürgermeisters, dem auf diese Weise eine unausgewogene Verteilung der Finanzmittel der Stadt vorgehalten wird, geübt. Da in diesem Rechtsstreit aber nicht das Angriffsobjekt – der Bürgermeister – sich gegen die Darstellung gewehrt hatte, sondern die Erben des Urhebers des Comics, verschiebt sich die Perspektive von der gegenständlichen Kritik auf die Ebene des Umgangs mit der Vorlage. Diese Beziehung zwischen Werk und Vorlagewerk mag dann nur der Begriff der Parodie auffangen, denn es ist der Parodie wesenseigen, dass sie sich einer Vorlage bedient. Dies spiegelt sich auch in dem Wortlaut der einschlägigen europarechtlichen Richtlinie in Art. 5 Abs. 3 lit. k RL 2001/29/EG wider, in der explizit nur von Karikaturen, Parodien und Pastiche gesprochen wird.

Als zweiten Punkt bezüglich der Urteilsfindung in Sachen Deckmyn gegen Vandersteen fällt auf, dass für die Einordnung als Parodie die entscheidenden Merkmale darin gesehen werden, dass zum einen an ein bestehendes Werk erinnert wird, wobei aber trotzdem wahrnehmbare Unterschiede erkennbar sind, und zum anderen ein Element von Humor oder

eine Verspottung vorliegt.⁴⁶⁹ Entscheidend in diesem Fall war aber auch, dass der unionsrechtliche Parodiebegriff nicht von den Voraussetzungen abhängt, „dass die Parodie einen eigenen ursprünglichen Charakter hat, der nicht nur darin besteht, gegenüber dem parodierten ursprünglichen Werk wahrnehmbare Unterschiede aufzuweisen, dass sie vernünftigerweise einer anderen Person als dem Urheber des ursprünglichen Werkes zugeschrieben werden kann, dass sie das ursprüngliche Werk selbst betrifft oder dass sie das parodierte Werk angibt.“⁴⁷⁰

Es wird weder das Comic „Suske und Wiske“, noch der Zeichner Vandersteen angegriffen oder humoristisch verspottet, vielmehr wird die Originalzeichnung lediglich als Mittel verwendet, um den Bürgermeister anzugreifen. Das hat zur Folge, dass die Perspektive relevant ist. Zwischen Deckmyn und dem Zeichner Vandersteen ist die Parodie relevant, die mit der Drittwirkung gegenüber dem Bürgermeister satirisch aufgeladen ist, wohingegen in der Beziehung zwischen Deckmyn und dem Bürgermeister das Bild als eine Satire einzustufen ist, die in Bezug auf den Comiczeichner in diesem Fall eben nicht parodierend ist und nach der EuGH-Entscheidung auch nicht in diesem Verhältnis parodierend sein muss. Das Gericht merkte in diesem Zusammenhang an, dass es grundsätzlich ein berechtigtes Interesse des Urhebers sei, dass ein geschütztes Werk nicht mit einer diskriminierenden Aussage in Verbindung gebracht wird.⁴⁷¹ Eine solche Diskriminierung könnte laut dem Gerichtshof darin gesehen werden, dass die Figuren, die im Vorlagewerk die Münzen einsammeln, in der Deckmyn-Version durch verschleierte Personen und Menschen mit dunklerer Hautfarbe, die stellvertretend jeweils für Menschen muslimischen Glaubens und afrikanischer Herkunft stehen, ausgetauscht wurden.⁴⁷²

c) Zwischen Parodie und Satire im Lichte des Europarechts

Im Ergebnis ist damit festzuhalten, dass abhängig von der Perspektive und dem damit zusammenhängenden rechtlichen Schutzgut der parodistische oder der satirische Aspekt stärker in den Vordergrund rückt.

469 EuGH, 3.9.2014, C-201/13, GRUR Int. 2014, S. 969, 970, Rn. 33 – Deckmyn; vgl. dazu auch Kap. 2, C., II.

470 EuGH, ebd.

471 EuGH, 3.9.2014, C-201/13, GRUR Int. 2014, S. 969, 970, Rn. 31 – Deckmyn.

472 EuGH, ebd., Rn. 29.

2. Das Spannungsverhältnis Persönlichkeitsrecht und Kommunikationsfreiheiten im Europarecht

In den Unionsgrundrechten wird die Meinungsfreiheit über Art. 11 und die Kunstfreiheit über Art. 13 der EU-Grundrechtecharta (GRCh) geschützt. Der Persönlichkeitsschutz ergibt sich erst einmal aus Art. 7 GRCh in Form der Achtung des Privat- und Familienlebens. Der Datenschutz, der auf der nationalen Ebene mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, grundrechtlich verankert ist, findet seine Entsprechung in den Unionsgrundrechten in dem Art. 8 GRCh – dem Schutz personenbezogener Daten.

Aufsehen erregten bzgl. des Anwendungsbereichs der Grundrechtecharta die beiden Beschlüsse des BVerfG zu Recht auf Vergessen I und II. Dem Beschluss Recht auf Vergessen I liegt ein Rechtsstreit zu Grunde, der lediglich im Anwendungsbereich des Unionsrechts liegt, für das die Mitgliedstaaten aber einen Gestaltungsspielraum haben, wohingegen der Rechtsstreit der Entscheidung Recht auf Vergessen II auf einer unionsrechtlich vollständig determinierten Materie basiert.⁴⁷³ In dieser Entscheidung statuiert das BVerfG, dass „soweit die Grundrechte des Grundgesetzes durch den Anwendungsvorrang des Unionsrechts verdrängt werden, das BVerfG dessen Anwendung durch deutsche Stellen am Maßstab der Unionsgrundrechte kontrolliert.“⁴⁷⁴ Dies stützt das BVerfG auf seine Integrationsverantwortung aus Art. 23 Abs. 1 GG.⁴⁷⁵ Es setzt dabei aber auf eine enge Kooperation mit dem EuGH und weist darauf hin, dass im Zweifelsfalle das BVerfG den EuGH mittels des Vorabentscheidungsverfahrens auch im Grundrechtsbereich anrufen werde.⁴⁷⁶ Beim Beschluss Recht auf Vergessen I, prüfte das BVerfG nach der Feststellung, dass in diesem Fall keine vollständige unionsrechtliche Vereinheitlichung des Fachrechts vorliegt, die Auslegung am Maßstab der nationalen Grundrechte, auch wenn daneben gleichzeitig die Unionsgrundrechte gelten. Die nationalen Grundrechte sind dann mit der Vermutung, dass das Schutzniveau der Unionsgrundrechte durch die Anwendung der nationalen Grundrechte mitgewährleistet wird, primär anzuwenden.⁴⁷⁷ Dies wird da-

473 BVerfG, 6.11.2019, 1 BvR 16/13, GRUR 2020, S. 74–88 – Recht auf Vergessen I.

474 BVerfG, 6.11.2019, 1 BvR 276/17, GRUR 2020, S. 91, Rn. 50 – Recht auf Vergessen II.

475 BVerfG, ebd., S. 92, Rn. 52 – Recht auf Vergessen II.

476 BVerfG, 6.11.2019, 1 BvR 276/17, GRUR 2020, S. 93, Rn. 68–71 – Recht auf Vergessen II.

477 BVerfG, 6.11.2019, 1 BvR 16/13, GRUR 2020, S. 74–88 – Recht auf Vergessen I.

rauf gestützt, dass das Unionsrecht in den Bereichen mit Gestaltungsspielraum nicht eine Einheitlichkeit des Grundrechtsschutzes verlangt, sondern Grundrechtsvielfalt zulässt.⁴⁷⁸

Die Unionsgrundrechte werden sicherlich an Bedeutung gewinnen, wenn sie im Falle einer völlig unionsrechtlich determinierten Rechtsmaterie zumindest im Rahmen einer Urteilsverfassungsbeschwerde vor dem BVerfG geprüft werden können. Es bleibt aber abzuwarten, ob und gegebenenfalls inwiefern die Unionsgrundrechte nun im Gefüge von BVerfG und EuGH den Bereich des äußerungsrechtlichen Bereichs des Persönlichkeitsrechts prägen werden.

Dem Völkerrecht hingegen kam für das Äußerungs- und Persönlichkeitsrecht⁴⁷⁹ mit einer Vielzahl von Entscheidungen des EGMR zu diesem Spannungsverhältnis von Persönlichkeitschutz und Kommunikationsfreiheiten, wie es die Beispiele der Caroline von Monaco-Entscheidungen⁴⁸⁰ zeigen, bis hin zu der Rechtsprechung zu satirischen Äußerungen, von denen hier zwei Fälle beispielhaft besprochen wurden, durchaus bereits eine Leitfunktion zu.

Für die Politsatire-Plakate Klaus Staecks ist die Frage nach den Unionsgrundrechten aus zeitlicher Sicht nicht von Relevanz.

G. Zwischenfazit

Der rechtliche Satirebegriff ist im Gegensatz zu den feinen Nuancen, die in der Literatur- und Kulturwissenschaft herausgearbeitet wurden, weniger ausdifferenziert. Die Gerichte legen einen Schwerpunkt auf ein häufiges, aber nicht notwendiges Mittel der Satire, welches mit Verfremdung, Verzerrung oder Übertreibung beschrieben wird. Der Kritikpunkt in der Literatur, dass die Gerichte fälschlicherweise von dem Merkmal des Witzigen ausgehen, wird hier nicht geteilt.

Es wurde gezeigt, dass die Satire rechtlich entscheidend unter dem Grundrecht der Meinungsfreiheit beurteilt wird. Es ist zu beobachten, dass die Kunstfreiheit sowohl in der deutschen als auch in der völkerrecht-

478 BVerfG, ebd., S. 76 ff., Rn. 50–52, 66–68 – Recht auf Vergessen I.

479 Vgl. zur Leitfunktion in Fragen des unionalen Grundrechtsschutzes Grabitz/Hilf/Nettesheim/*Schorkopf*, EUV, Art. 6, Rn. 57.

480 EGMR, 24.6.2004, 59320/00, GRUR 2004, S. 1051 – von Hannover/Deutschland I; EGMR, 7.2.2012, 40660/08, 60641/08 – von Hannover/Deutschland II; EGMR, 19.9.2013, 8772/10, NJW 2014, S. 1645 – von Hannover/Deutschland III.

lichen Rechtsprechung nur bei der Karikatur oder aber im Falle der unter den formalen Kunstbegriff zu subsumierenden Arbeiten als einschlägiges Recht aufgefasst wird. Letztlich ist aber eine solche Differenzierung zwischen Kunst- und Meinungsfreiheit im Ergebnis irrelevant, da im Rahmen der Satire nicht die Äußerung oder die Kunst, sondern das Satirespezifische im Vordergrund steht.

Die nicht unumstrittene, aber dennoch grundlegende Auslegungsmethodik basiert auf der Entkleidung der Satire bis der Aussagekern deutlich wird, die selbstredend nicht von einer ausgiebigen Abwägung im Einzelfall befreit. Ausschlaggebend für die Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht sind im Rahmen von satirischen Äußerungen neben der allgemeinen Vermutungsregel und der Idee der Reizüberflutung, die Äußerung selbst, der Kontext dieser, das Vorverhalten des Äußernden und Betroffenen sowie sonstige besonders schützenswerte Umstände.